

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1908**

122 (14.4.1908) Badischer Landtag. Erste Kammer. 12. öffentliche Sitzung

# Beilage zur Karlsruher Zeitung Nr. 122.

Dienstag, 14. April 1908.

## Badischer Landtag.

### Erste Kammer.

#### 12. öffentliche Sitzung

am Donnerstag den 9. April 1908.

Unter dem Vorsitz des Ersten Vizepräsidenten,  
Wirkl. Geh. Rats Dr. Bürklin.

#### Tagesordnung:

1. Bekanntgabe neuer Einläufe.
2. Beratung des gedruckten Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesekentwurf, die Uebertragung des Gemeinderichteramts und des Amtes eines Schiedsmanns an besondere Gemeindebeamte, sowie die Stellvertretung der Gemeinderichter und Schiedsmänner betr. B.-Nr. 238. Berichterstatter: Stadtrat Voßd. h.
3. Beratung der mündlichen Berichte der Petitionskommission
  - a. über die Bitte des Zentralverbandes christlicher Bauhandwerker und Bauhilfsarbeiter Deutschlands, Bezirk Baden, um Besserung der Lage der Karlsruher Maurer und Bauhilfsarbeiter durch Schutz gegen die Konkurrenz ausländischer Arbeiter; Berichterstatter: Freiherr von La Roche;
  - b. über die Bitte des Bureaudieners a. D. Sautner von Langenbrücken um gnadentweise Erhöhung seiner Unterstützungsbrennte; Berichterstatter: Freiherr von La Roche;
  - c. über die Bitte des Gastwirteverbandes „Die Zusammenlegung der Kirchweihen betr.“; Berichterstatter: Prälat D. Dehler;
  - d. über die Bitte des Gastwirteverbandes „Die Steuerbefreiung des Hausstrunks betr.“; Berichterstatter: Fabrikdirektor Dewig.

Am Regierungstisch: Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Wirkl. Geh. Rat Dr. Frhr. von Dusch und Geheimer Oberregierungsrat Buch; dann Ministerialdirektor Schulz; später Ministerialdirektor Geheimer Oberregierungsrat Dr. Glockner; zuletzt Ministerialrat Schellenberg.

Der Erste Vizepräsident eröffnete die Sitzung kurz nach 1/2 10 Uhr vormittags und teilte dem Hohen Hause folgende Einläufe mit:

1. Entschuldigungsschreiben wegen Nichterscheinens zur heutigen Sitzung von Seiner Durchlaucht Fürst Leiningen und von den Herren Frhr. von Göler, Graf Helmstatt und Geheimer Kommerzienrat Reih. Geheimer Hofrat Professor Dr. Richard Schmidt hat sich auch für die heutige Sitzung entschuldigt. Geheimer Kommerzienrat

Genel bittet um Urlaub bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit; der Urlaub ist bereits genehmigt.

2. Mitteilungen des Präsidiums der Zweiten Kammer über die Genehmigung

- a. des Budgets Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1908 und 1909 und zwar: Ausgabe Titel XVII, XVIII und XIX und Einnahme Titel VIII und IX;
- b. des Budgets der Großh. Oberrechnungskammer (Haupt-Abt. VI) für die Jahre 1908 und 1909;
- c. über die Annahme des Antrags der Budgetkommission, die Hohe Zweite Kammer wolle erklären, daß sie die Denkschrift der Großh. Oberrechnungskammer vom 16. November 1907 über die Ergebnisse der Rechnungsabhr in den Geschäftsjahren 1905/06 und 1906/07 zur Kenntnis genommen und nichts beanstandet habe;
- d. über die Annahme des Antrags der Budgetkommission, die Hohe Zweite Kammer wolle die Rechnungen der Oberrechnungskammer für die Jahre 1905 und 1906 für unbeanstandet erklären;
- e. über die Genehmigung des Budgets Großh. Finanzministeriums (Haupt-Abt. VI) für die Jahre 1908 und 1909 und zwar die Ausgaben unter Titel I, II, III, XI, XII und XIII nach den Regierungsvorschlägen.

Es werden ferner zwei zunächst der Zweiten Kammer vorgelegte Gesekentwürfe überwiesen und zwar:

Der Gesekentwurf, die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln betr.“ an die Budgetkommission,

der Gesekentwurf, die Kosten der Dienststreifen und Umzüge der Beamten betr.“ an die der Kommission für die Gehaltsordnung.

An Petitionen sind eingekommen:

1. Von der Gemeinde Gremmlsbach um Errichtung einer Eisenbahnhaltestelle daselbst;
2. vom Gemeinderat Furtwangen um Einstellung von Mitteln im Nachtragsbudget für die Verlegung der Schützenbachstraße;
3. von den Gemeinnützigen Vereinen Schweflinger-Vorstadt und des Lindenhof-Stadtteils in Mannheim um

Errichtung eines zweiten Fußgängersteiges über die Bahnhofsanlagen zwischen den Stadtteilen Schweflinger-Vorstadt und Lindenhof.

Es werden überwiesen: Petition 1 und 2 der Kommission für Eisenbahnen und Straßen, Petition 3 der Budgetkommission.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung, Beratung des gedruckten Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf, die Uebertragung des Gemeinderichteramtes und des Amtes eines Schiedsmanns an besondere Gemeindebeamte, sowie die Stellvertretung der Gemeinderichter und Schiedsmänner betreffend (B.-Nr. 238), erhält das Wort der Berichterstatter

Stadttrat Voelckh: Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Die vorliegende Gesetzesvorlage beschäftigt sich mit der Gemeindegerichtsbarkeit und mit der Verwaltung des Amtes eines Schiedsmannes in bürgerlichen und in strafrechtlichen Angelegenheiten, sie beschäftigt sich aber mit diesen Einrichtungen nicht in deren ganzem Umfang, sondern nur in einer Beziehung, nämlich bezüglich derjenigen Persönlichkeit, welche zur Ausübung der hier geregelten Amtsbefugnis berechtigt bzw. verpflichtet sein soll. Gerade diese Regelung aber ist ein so wichtiger Bestandteil der ganzen Einrichtung, daß es wohl nicht umgangen werden kann, kurz auf die Entstehung dieser ganzen Einrichtung zurückzublicken.

Die Gemeindegerichtsbarkeit in ihrer Gestaltung, wie sie bei uns überliefert ist, verdankt ihre erste gesetzgeberische Entstehung demjenigen Regierungskanzler Karl Friedrichs, die er vornahm, um die damals wenig zusammenhängenden, in ihrer inneren geschichtlichen Entwicklung zum Teil wesentlich verschiedenen Landesteile innerlich zu einigen und zu kräftigen. Es ist jene Gesetzgebung, die in den Konstitutionsedikten und in den Organisationsedikten aus dem Anfang des vorigen Jahrhunderts ihren Ausdruck gefunden hat und die ein Muster der Gesetzgebung dafür bilden kann, wie man bisher ganz heterogene Landesteile und eine ganz heterogene Bevölkerung vereinigen kann. Das Ziel, das jene Gesetzgebung zu erreichen suchte, hat sie erreicht, sie hat aus diesem, aus verschiedenen Bestandteilen zusammengesetzten Lande ein einheitliches Volk zu bilden gewußt. Es ist ein Vergnügen zu lesen, in welcher Weise der damalige Landesherren als ein wahrer pater patriae zu den Landeskindern spricht. Wohlwollend, weise, kurz und bündig sind alle Gesetze, die dort erlassen wurden, mit Motiven versehen, die einen Einblick in das innerste Wesen der Gesetzgebung geben.

Die Angelegenheit, die hier zur Sprache kommt, ist geregelt im zweiten Konstitutionsedikt; dieses ist erlassen im Jahre 1807 unter dem 14. Juli, und es ist interessant, zu sehen, wie das Land von dem damaligen Landesherren charakterisiert wird. Es kommen hier die Absätze 4 und 5 des Konstitutionsedikts in Betracht; der Absatz 4 trifft Bestimmung bezüglich der Landgemeinden, der Absatz 5 bezüglich der Städte. Ich möchte den Eingang dieser beiden Absätze kurz verlesen; es heißt hier im Absatz 4: „Im Großherzogtum Baden, dessen Lage durchaus die eines Güterbauenden Staates ist, sind die größeren und wichtigeren Gemeinden die Landgemeinden oder Dörfer“, und in dem darauffolgenden Satz charakterisiert er die Städte dahin: „Die Städte hatten zwar ihren ursprünglichen Charakter in der Anlage zur Verteidigung gegen feindliche Angriffe und zur Zuflucht für die umherliegende Gegend; dieser ist aber durch die veränderte Art, Krieg zu führen, weggefallen und bleibt nur noch den eigentlichen Festungen

in gewissem Maße eigen; diesemnach besteht nun ihr auszeichnender Charakter darin, daß ihre Haupteinrichtung auf Nahrung durch Gewerbamkeit, Kunstfleiß und Wohnungsannehmlichkeit für die zehrende Klasse der Staatsbürger berechnet ist“.

Nach diesen Einleitungen werden verschiedene Gemeindeaufgaben geregelt, unter anderem auch die Gerichtsbarkeit, von der heute die Rede ist, und es bestimmt hier der Absatz 4 bezüglich der Landgemeinden und der Absatz 5 bezüglich der Städte, wie diese Gemeindegerichtsbarkeit geregelt werden soll. Es heißt hier: „Dem Vorgesetzten steht daneben ein Vermittlungsrecht zu, vermöge dessen alle Streitigkeiten zwischen Ortsangehörigen, die nicht über eine halbe Mark Silber im Wert ansteigen, zuerst an sie gebracht werden müssen, um darüber (wann ihnen die Sache nicht zu schwer dünkt, in welchem Fall sie die Partien gleich ans Amt weisen können) ihren Vermittlungsspruch zu geben. Wenn nachmals Gewinn oder Verlust von dem Schiedspruch der Vorgesetzten nicht die Hälfte dieser Summe übersteigt muß solcher ohne weitere Berufung ans Recht zum Vollzug kommen, wenn er nicht unförmlich oder leidenschaftlich erscheint, wohin gegen derjenige, welcher die Hälfte jenes Betrages übersteigt, an das ordentliche Bezirksgericht zur neuen Erörterung und Rechtsentscheidung gebracht werden kann, so lange zehn Tage nicht abgelaufen sind, deren Verlauf sonst für stillschweigendes Anerkennung des Spruchs gilt“.

Bei den Städten ist nur bezüglich des Wertes eine Aenderung eingetreten, die weiter nicht von Belang ist.

Das ist die Grundlage, auf der auch die heutige Gesetzgebung beruht, obgleich dieselbe im Laufe der Zeit mancherlei kleine Schwankungen durchgemacht hat. Die letzte gesetzliche Regelung, von der allein geredet werden soll, ist veranlaßt durch die Einführung des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes. Es bestimmt nämlich § 14 Ziffer 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes, daß in denjenigen Staaten, in denen Gemeindegerichte bestehen, diese als besondere Gerichte zugelassen werden sollen. Es kommen nun folgende badische Gesetze in Betracht:

1. § 115 des E. G. zu den Reichsjustizgesetzen in seiner heutigen Fassung hat die Gemeindegerichtsbarkeit eingeführt in dem Umfang und mit denjenigen Beschränkungen, wie es das Reichsgesetz überhaupt zugelassen hat; er regelt die streitige Gerichtsbarkeit.

2. Das badische Gesetz über die Bestellung von Vergleichsbehörden in streitigen Rechtsangelegenheiten. Es wird hier bestimmt, daß als Vergleichsbehörde der Schiedsmann in streitigen Rechtsangelegenheiten tätig sein solle und daß für jede Gemeinde der Bürgermeister oder dessen gesetzlicher Stellvertreter als Schiedsmann bestellt ist. Das Amt des Schiedsmanns umfaßt die Vornahme von Sühneverhandlungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in kleinen Strafrechtsangelegenheiten, nämlich bei Beleidigungen und Körperverletzungen.

3. Es sind dann noch Bestimmungen zu erwähnen, die bezüglich des Beglaubigungsrechts erlassen worden sind, also eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Das eine ist das badische Rechtspolizeigesetz vom 17. Juni 1899, welches für die öffentliche Beglaubigung von Unterschriften unter gewissen Beschränkungen den Bürgermeister als zuständig erklärt, nämlich nur für solche Urkunden, die nicht zum Gebrauch außerhalb des Deutschen Reiches bestimmt sind. Es bestimmt dann weiter der § 24 des badischen Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung vom 19. Juni 1899, daß für die öffentliche Beglaubigung von Anträgen und sonstigen Erklärungen in den Fällen der §§ 29, 30, 32 der

Grundbuchordnung auch der Bürgermeister und bei Abwesenheit des Grundbuchbeamten der Hilfsbeamte des staatlichen Grundbuchamts zuständig sein soll. Hiervon werden ausgenommen solche Urkunden, die zum Gebrauch außerhalb des Großherzogtums — also nicht wie im ersten Fall außerhalb des Reichs — bestimmt sind.

In diesen Gesetzen sind die Befugnisse, die hier erwähnt sind, nicht dem Gemeinderat als solchem übertragen, sondern dem Ortsvorsteher, d. h. dem Bürgermeister, bezw. dem Oberbürgermeister in den Städten. Es sind aber die Ausdrücke, die in den drei oder vier Gesetzen, die hier in Betracht kommen, gebraucht werden, nicht vollständig übereinstimmend. Es heißt hier, wenn von dem Gemeinderichter gesprochen wird, „die Bürgermeister oder deren gesetzliche Stellvertreter“, und bei dem Schiedsmann wird gesagt: „der Bürgermeister oder dessen gesetzlicher Stellvertreter“. Bezüglich der Beglaubigung heißt es lediglich: „der Bürgermeister“. Es ist also deutlich erkennbar als Inhaber der betreffenden Amtsgewalt der Ortsvorsteher bezeichnet. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß damit in Gemeinden mit einem Bürgermeister, der Bürgermeister, in Städten mit mehreren Bürgermeistern der erste Bürgermeister und in den Städten der Städteordnung der Oberbürgermeister gemeint ist.

Die Frage, wie in Fällen der Verhinderung des Ortsvorstehers die Sache geregelt werden soll, hat das Gesetz nicht beantwortet. Es ist deshalb anzunehmen, daß hier lediglich die Bestimmungen der Gemeindeordnung und Städteordnung maßgebend sind.

Nun haben sich unsere Gemeinden, sowohl was ihre Ausdehnung und Einwohnerzahl betrifft als bezüglich ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse und bezüglich der Aufgaben, die ihnen die Gesetze zugewiesen haben, in einer Weise entwickelt, daß diese Bestimmungen allein im Verlaufe der Zeit nicht mehr als genügend erschienen, und dies war wohl die Veranlassung, warum in den Dienstweisungen, die im Jahre 1886 erlassen wurden, Bestimmungen getroffen wurden, die nicht so ganz mit den Bestimmungen der Gesetze übereinstimmen; sie erläutern die Gesetze teils, teils aber gehen sie über diese Gesetze hinaus. Es sagt einmal in der Dienstweisung für die Gemeindegerichte der § 2 folgendes: „Die den Gemeindegerichten übertragene Gerichtsbarkeit wird durch die Bürgermeister ausgeübt.“

In Gemeinden mit mehr als einem Bürgermeister bestimmt der Gemeinderat (Stadttrat), welcher derselben ordentlicher Weise das Amt des Gemeinderichters zu versehen habe.“

Und der § 3 sagt:

„Stellvertreter des Gemeinderichters in Fällen rechtlicher (§§ 4 und 5) oder tatsächlicher Verhinderung ist in Gemeinden, auf welche die Städteordnung Anwendung findet, der nach Maßgabe des Ortsstatuts bestimmte andere Gemeindebeamte;

in anderen Gemeinden, wenn sie zwei Bürgermeister haben, der andere Bürgermeister, wenn sie nur einen Bürgermeister haben, der nach § 18 c der Gemeindeordnung bestimmte andere Gemeindebeamte.“

Die Dienstweisung für die Vergleichsbehörden bestimmt folgendes. Es heißt hier in § 1:

„Als Vergleichsbehörde (Schiedsmann) in streitigen Rechtsangelegenheiten, ist für jede Gemeinde deren Bürgermeister bestellt.“

In Gemeinden mit mehr als einem Bürgermeister bestimmt der Gemeinderat (Stadttrat), welcher derselben ordentlicher Weise das Amt des Schiedsmanns auszuüben habe.

§ 2. „Stellvertreter des Schiedsmanns (§ 1) in Fällen rechtlicher (§ 4) oder tatsächlicher Verhinderung ist in Gemeinden, auf welche die Städteordnung Anwendung findet, der nach Maßgabe des Ortsstatuts bestimmte andere Gemeindebeamte;

in anderen Gemeinden, wenn sie zwei Bürgermeister haben, der andere Bürgermeister, wenn sie nur einen Bürgermeister haben, der nach § 18 der Gemeindeordnung berufene Gemeinderat.“

Diese beiden Dienstweisungen stellen sich als Verordnungen des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts dar.

Es ist nun nicht zu verkennen, daß in diese Dienstweisungen Elemente hereingekommen sind, von denen die Gesetze, auf die sie sich beziehen und zu deren Ausführung sie bestimmt sind, nichts wissen. Diese Gesetze wissen nichts vom Stadtrat, vom Gemeinderat, und sie wissen noch viel weniger von einem Ortsstatut. Für diese Gesetze ist Inhaber des gemeinderichterlichen Amtes und des Schiedsmannsamtes der Ortsvorsteher als solcher kraft persönlichen Rechts, kraft persönlicher Pflicht. Diese Dienstweisungen wurden aber gehandhabt, sie wurden anstandslos vollzogen, es wurden auf Grund derselben Ortsstatute erlassen, es wurden auf Grund derselben Gemeinderichter bestellt, meist mit ausdrücklicher Genehmigung der vorgelegten staatlichen Behörde, mindestens aber unter stillschweigender Duldung derselben. Es hat niemand daran gedacht, die Rechtsgültigkeit dieser Verfügungen irgendwie zu beanstanden, bis im vorigen Jahre zwei in einem einzelnen Falle ergangene Entscheidungen Zweifel an der Rechtsgültigkeit des Zustandes, wie er sich seit 20 Jahren gestaltet hatte, aufkommen ließen. Es hat nämlich, gleichfalls auf Grund der bestehenden Dienstweisung und mit Genehmigung des Großh. Ministeriums des Innern, die Stadt Karlsruhe ein Ortsstatut erlassen in bezug auf diese Dinge und auf Grund dieses Ortsstatuts das Recht der Beglaubigung einem Gemeindesekretär in einem der Vororte übertragen. Dieser hat dann eine Urkunde beglaubigt, die beim Grundbuch auch verwendet werden sollte, und der betreffende Grundbuchbeamte hat die Gültigkeit dieser Beglaubigung beanstandet. In der Tat haben dann die Gerichte in 2 Instanzen entschieden, daß diese Beglaubigung deshalb ungültig sei, weil das Ortsstatut, wie es erlassen worden ist, nicht hätte erlassen werden können. Es hat dies das Großh. Landgericht Karlsruhe ausgesprochen und es hat ebenso auch das Großh. Oberlandesgericht erkannt. Die beiden Urteile sind in der Begründung der Großh. Regierung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf enthalten, und ich nehme an, daß sie den Herren bekannt sind. Diese Urteile oder Entscheidungen sprechen sich allerdings nur über einen einzelnen Fall aus und zwar über einen einzelnen Fall, der das Recht der Beglaubigung betrifft; aber aus ihrer Motivierung kann man die Befürchtung schöpfen, daß auch andere Rechts-handlungen, die auf Grund der Dienstweisungen und auf diesen beruhenden Statuten vorgenommen worden sind, in ihrer Rechtsbeständigkeit angefochten und bezweifelt werden können. Es ist nach dem, was ich vorhin schon gesagt habe, zu befürchten, daß diese Dienstweisungen mit all dem, was auf Grund derselben geschah, insoweit in ihrer Rechtsgültigkeit beanstandet werden könnten, als durch dieselbe über die den Dienstweisungen zugrund liegenden Gesetze hinausgegangen würde.

Es schien nun der Großh. Regierung nötig, einerseits um alle Zweifel an der Rechtsbeständigkeit der in der Vergangenheit zurückliegenden Handlungen zu beseitigen und andererseits um für die Zukunft einen sicheren Rechtszustand zu schaffen, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der hier Klarheit schafft, und diesem Umstand ist die gegenwärtige Vorlage zu verdanken.

Ihre Kommission ist mit der Tendenz des Gesetzentwurfs und mit der Begründung, mit welcher das Vorgehen motiviert wird, durchaus einverstanden. Sie hält es auch für notwendig, daß man, nachdem einmal Zweifel an der Rechtsgültigkeit des bestehenden Zustandes aufgetreten sind, hier Klarheit und Sicherheit schafft auch für die Fälle, für die eine direkte Entscheidung des Gerichts nicht vorliegt, also für die Anordnungen, die bezüglich der Ausübung des Gemeinderichteramts und des Schiedsmannsamts getroffen worden sind.

Der Gesetzentwurf verfolgt nun zweierlei Absichten. Einmal regelt er oder sucht zu regeln die Gerichtsbarkeit und das Schiedsmannsamt in deren aktuellen Tätigkeit, und er sucht auch zweitens für die Vergangenheit eine Garantie zu schaffen, daß hier nichts mehr auf Grund dieser Zweifel in seiner Rechtsgültigkeit angefochten werden kann.

Der Gesetzentwurf sucht nun diesen Zweifeln bezüglich beider Einrichtungen durch die gleichen Vorschläge zu begegnen. Er trifft in dem § 115 des Einführungsgesetzes bezüglich der Gemeinderichter zunächst eine Aenderung, indem an Stelle der Worte: „Der oder die Bürgermeister bzw. deren gesetzliche Stellvertreter“ gesetzt werden soll: „und in Verhinderungsfällen deren gesetzliche oder durch Ortsstatut bezeichnete allgemeine Stellvertreter“. Ebenso sollen dann in § 1 des Gesetzes über die Bestellung von Vergleichsbehörden an Stelle der Worte „oder dessen Stellvertreter“ die Worte treten „und in Verhinderungsfällen dessen gesetzlicher oder durch Ortsstatut bezeichneter allgemeiner Stellvertreter“.

Sodann soll bei beiden Gesetzen ein Zusatz beigelegt werden in einem besonderen Absatz, der bestimmt, daß bezüglich dieser beiden gemeindlichen Funktionen durch Ortsstatut bestimmt werden kann, daß an Stelle der gewöhnlichen Ausübung dieser Amtsbefugnisse durch den Bürgermeister eine besondere Gemeindebeamtung treten kann; es soll also die Möglichkeit geschaffen werden, daß einem besonderen Gemeindebeamten diese richterlichen, bzw. schiedsrichterlichen Funktionen übertragen werden können.

Die Kommission war der Ansicht, daß man hier in einer etwas weiter gehenden Weise, als dies seitens der Großh. Regierung beabsichtigt war, Abhilfe treffen sollte; sie hat Bedenken gehabt bezüglich der materiellen Gestaltung dieser Verhältnisse und bezüglich des formalen Ausdrucks, den die zu treffenden Aenderungen finden sollen.

Was nun zunächst die materielle Seite der Sache betrifft, so wurde davon ausgegangen, daß das Institut der Gemeinderichte, so wie es im wesentlichen seit über 100 Jahren besteht, seine wesentliche Grundlage habe in den vertrauensvollen Beziehungen, die in unserem Lande zwischen Gemeindebehörde und Einwohnerschaft, speziell zwischen dem Bürgermeister — dem Vorsteher der Gemeinde — und den Bürgern bestehen, und daß die gedeihliche Entwicklung dieses Instituts und das Vertrauen, das demselben in der Bevölkerung entgegengebracht wird, ihren Grund eben in dieser Vertrauensstellung der von den Einwohnern gewählten Gemeindevertreter habe. Es schien deshalb der Kommission notwendig, daß, wo es irgend möglich ist, dafür gesorgt werde, daß mit der Ausübung dieses Gemeinderichteramtes womöglich der Ortsvorgesetzte selbst betraut bleibe, daß aber dann, wenn dies infolge der Entwicklung der Verhältnisse nicht durchführbar ist, wenn irgend tunlich an seine Stelle eine Persönlichkeit tritt, von der man annehmen kann, daß sie auch das persönliche Vertrauen der Bürgerschaft besitzt; sie kam so zu dem Vorschlag, die Sache so zu regeln, daß in erster Reihe der Ortsvorgesetzte selbst die Sache besorgen solle, daß er

aber dann, wenn er dies nicht kann, wenn er sich also bewußt ist, daß er dauernd verhindert ist, die Sache selbst zu besorgen, berechtigt sein soll zu beantragen, daß der Gemeinderat — wenn ich das Wort Gemeinderat gebrauche, so meine ich natürlich auch immer den Stadtrat — diese Sache einem andern Mitglied des Gemeinderats übertragen kann. Diese anderen Mitglieder des Gemeinderats sind natürlich in den Städten der Städteordnung und in Gemeinden, in welchen mehrere Bürgermeister sind, auch die weiteren Bürgermeister, ebenso wie die Gemeinderäte und Stadträte. Es soll dadurch die Vorfrage getroffen werden, daß in der Regel diese Vertretung stattfindet durch eine von der Bürgerschaft gewählte Persönlichkeit.

Es sollte dadurch aber auch dafür Sorge getroffen werden, daß eine so große Anzahl von Persönlichkeiten es ermöglicht, daß von dem äußersten Auskunftsmitel, das von dem Gesetzentwurf vorgesehen wird, nur in seltenen Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden muß. Dieses Auskunftsmitel ist, daß eine besondere Persönlichkeit, die nicht Mitglied des Stadtrats ist, mit der Ausübung der Gemeinderichterbarkeit betraut, diese also als besonderes Gemeindeamt eingerichtet wird. Die Kommission ist sich bewußt, daß eine derartige Uebertragung an einen Beamten unter Umständen notwendig werden wird, wie es ja der tatsächliche Zustand zur Zeit zeigt; denn nur in zwei Städten der Städteordnung wird die Gemeinderichterbarkeit durch den Oberbürgermeister ausgeübt, in allen übrigen wird sie durch andere Personen wahrgenommen, Persönlichkeiten, die teils dem Stadtrat angehören, teils aber auch — und zwar in ihrer Mehrzahl — durch dem Stadtrat nicht angehörende Gemeindebeamte verschiedener Art. Die Kommission erkennt also an, daß eine derartige Ernennung unter Umständen notwendig werden könne; sie hat aber gewünscht, daß dieser Fall möglichst selten eintreten soll, und auch deshalb wurde die Erweiterung der regelmäßigen Stellvertretung hier vorgesehen. Was bisher bezüglich des Gemeinderichteramts gesagt ist, gilt in gleicher Weise für den Dienst des Schiedsmannes.

Was nun die Frage betrifft, welche Voraussetzungen zur Einführung eines besonderen Gemeindeamtes zuzutreffen haben, so hat der Entwurf als Voraussetzung gegeben: die Erlaffung eines Ortsstatuts oder Gemeindebeschlusses, der selbstverständlich der Genehmigung der Staatsregierung unterliegt, Rechtskundigkeit des vorgeschlagenen Beamten und Genehmigung der Ernennung des in einzelnen Fälle vorgeschlagenen Beamten durch die Ministerien des Innern und der Justiz. Der Entwurf hat angenommen, daß in den beiden Fällen, um die es sich hier handelt, also sowohl bei dem Gemeinderichter als bei dem Schiedsmann in gleicher Weise Vorfrage getroffen werden soll, eben durch die kurz erwähnten Voraussetzungen für die Ernennung besonderer Beamten. Ihre Kommission war jedoch der Ansicht, daß die beiden in Betracht kommenden Fälle nicht in gleicher Weise zu behandeln sind. Sie ging von der Anschauung aus, daß es sich bei Ausübung des gemeinderichterlichen Amtes um die Ausübung einer wirklichen bürgerlichen Gerichtsbarkeit handelt, also um Ausübung einer Funktion, die an sich unzweifelhaft Sache des Staates ist, während es bei der Tätigkeit des Schiedsmannes sich nicht um die Ausübung einer richterlichen Funktion handelt, sondern lediglich um Vergleichsverfuche.

Was nun zunächst die Frage betrifft, welche Garantien bezüglich des Gemeindebeamten, der eventuell als Gemeinderichter funktionieren soll, verlangt werden sollen, so war die Kommission damit einverstanden, daß das nur möglich sein soll auf Grund eines Ortsstatuts, und zwar eines Ortsstatuts, das — wie jedes Ortsstatut — der Genehmigung der Regierung zu unter-

liegen hat und ganz besonders auch der Genehmigung des Großh. Justizministeriums. Letzteres schien notwendig, weil das Justizministerium zunächst zuständige staatliche Aufsichtsbehörde in dieser Beziehung ist. Die Kommission hat es aber ebenso für erforderlich erachtet, die Erlassung eines solchen Ortsstatuts von einer weiteren Voraussetzung abhängig zu machen, nämlich von der, daß der Bürgermeister oder Oberbürgermeister den Antrag auf ein solches Ortsstatut stellt. Es sollte hierdurch der Möglichkeit vorgebeugt werden, daß etwa der Gemeinderat gegen den Willen des Bürgermeisters diesem durch Erlassung eines Ortsstatuts auf jene Weise etwa gewaltsam die Ausübung des Gemeinderichteramts entzieht. Es sollte hier ausdrücklich betont werden, daß das Gesetz den Oberbürgermeister oder Bürgermeister als den eigentlich Berufenen betrachtet, der dieses Amt nicht im Auftrag des Gemeinderats, sondern kraft eigenen Rechtes bzw. eigener Pflicht ausübt.

Es ist ferner die Frage aufgeworfen worden, ob es richtig ist, daß die Auswahl den im einzelnen Falle in Betracht kommenden Persönlichkeit der Genehmigung der Großh. Regierung unterliegen soll, und es glaubte die Kommission, daß diese Vorschrift den Zweck, den sie eigentlich erreichen will, nicht wohl erreichen kann, und zwar aus dem Grunde nicht, weil die Persönlichkeit, die da etwa in Frage kommt, in der Regel nur wohl dem Gemeinderat bekannt sein wird. Er wird genau mit den Verhältnissen des Betreffenden bekannt sein, während die Großh. Regierung diese Persönlichkeit in weitaus den meisten Fällen nur auf Grund von Berichten wird beurteilen können. Die Kommission glaubte deshalb andere Vorichtsmaßnahmen ergreifen zu sollen, nämlich zunächst in der Vorschrift, daß das Ortsstatut über diese Ernennungen gewisse Bestimmungen treffen soll. Es sollen nur solche Persönlichkeiten ernannt werden, die ein Gemeindeamt begleiten, dessen Inhabung in dem Ortsstatut ausdrücklich als Voraussetzung zur Berufung als Gemeinderichter bezeichnet wird. Die Kommission ist der Meinung, daß so die Großherzogliche Regierung, die dieses Ortsstatut zu genehmigen hat, also auch verwerfen kann, hier die erforderlichen Vorkehrungen verlangen kann, daß nicht Persönlichkeiten hereinkommen, die etwa einer derartigen Stellung nicht gewachsen sind. Es hat aber die Kommission noch eine weitere Maßregel für erforderlich erachtet. Es schien ihr nicht genügend, daß durch das Ortsstatut dafür gesorgt ist, daß nicht eine unfähige Person in eine solche Stellung hereinkommt, sie glaubte auch eine gewisse Garantie dafür eben zu sollen, daß diese Person auch das Vertrauen der Bürgerchaft genießt, sie hat deswegen vorgeschlagen, daß die Ernennung dieses besonderen Beamten einer Genehmigung des Bürgerausschusses bedürfen solle.

Weniger schwierig schien der Kommission der Fall zu sein, wenn anstelle des Schiedsmanns ein besonderer Beamter angestellt werden soll. Hier glaubte sie eine genügende Garantie daran zu finden, daß der betreffende zu Ernennende die Genehmigung des Bürgerausschusses findet, und daß dem Stadtrat oder Gemeinderat das Recht vorbehalten bleibt, jederzeit die Ernennung zu widerrufen. Weitere Voraussetzungen glaubte die Kommission für dieses Amt nicht aufstellen zu wollen.

So viel über die materielle Seite der Sache. In formeller Beziehung war die Kommission der Meinung, daß man nicht durch Zusätze zu einzelnen Paragraphen die Sache regeln solle, sondern daß die in Betracht kommenden Gesetzesstellen eine neue Fassung in Uebereinstimmung mit den Anschauungen, die ich hier kurz mitgeteilt habe, erhalten sollen. Es ist daher vorgeschlagen, daß der § 115, wie er jetzt gestaltet ist, in zwei Paragraphen eingeteilt wird, in § 115 und 115a. Der § 115 enthält dann die Frage, wem das Gemeinderichteramt

übertragen ist. Der § 115 hat nach der Fassung, wie sie von uns vorgeschlagen wird, eine Aenderung bekommen, indem hier am Schlusse die Worte weggelassen sind „beziehungsweise deren gesetzliche Stellvertreter“, und ebenso ist das auch später geschehen in dem Entwurf bezüglich der Vergleichsbehörden. Damit soll nicht gesagt sein, daß der gesetzliche Stellvertreter wegfällt; die Worte sind nur deswegen weggelassen, weil die Kommission es für durchaus selbstverständlich hält, daß für den verhinderte Oberbürgermeister dessen gesetzlicher Stellvertreter eintritt.

Zu § 115 habe ich noch folgende Bemerkung zu machen: es ist in dem Entwurf, wo es sich um die Ernennung der regelmäßigen Mitglieder handelt, nur von einem Mitglied des Gemeinderates die Rede. Die Kommission hat aber nicht beabsichtigt, auszuschließen, daß, wenn etwa das Bedürfnis eintreten sollte, mehrere Persönlichkeiten als Gemeinderichter zu bestellen, diesem Bedürfnis entsprochen wird. Es ist zwar meines Wissens bis jetzt noch nirgends in unserem Lande das Bedürfnis nach zwei Gemeinderichtern eingetreten; aber es scheint, daß mit der immer noch fortschreitenden Ausdehnung der Städte eine derartige Notwendigkeit schließlich doch einmal eintreten kann. So sind wenigstens in unserem Nachbarland, in Stuttgart, mehrere Gemeinderichter aufgestellt, weil man dort mit einem einzigen nicht auskommt. Das gilt natürlich auch dann, wenn es sich nicht um den aus der Mitte des Stadtrats zu wählenden Gemeinderichter, sondern um die Ernennung eines besonderen Gemeindebeamten handelt. Es ist weiter zu bemerken, daß, wenn in dem Ortsstatut die Beamtungen genannt werden sollen, deren Inhaber eventuell als Gemeinderichter ernannt werden können, daß der Sinn des Wortes „Gemeindebeamter“ im weitesten Sinne aufzufassen ist, so daß auch Persönlichkeiten aufgestellt werden können, die nicht ein eigentliches Gemeindeamt haben, aber eine Stellung einnehmen, die von dem Gemeinderat oder Stadtrat besetzt wird, z. B. die Vorsitzenden von Kaufmannsgerichten oder Gewerbegerichten usw.

Der § 115 a, wie er jetzt ist, bedarf keiner weiteren Bemerkung; er ist der Absatz 2 des gegenwärtigen Gesetzes, ohne Aenderung.

Ueber die Stellung von Vergleichsbehörden gilt dasselbe, was ich eben gesagt habe. Es ist hier nur von einem Schiedsmann die Rede, es soll aber nicht ausgeschlossen sein, daß mehrere ernannt werden können, und in dieser Beziehung wäre es vielleicht erwünscht, wenn mehrere Schiedsmänner ernannt würden, insbesondere, daß etwa für einzelne Zweige wirtschaftlicher Tätigkeiten besondere Schiedsmänner ernannt würden, etwa für das Baugewerbe oder derartige einzelne Berufszweige.

Schließlich mag noch etwas anderes erwähnt werden. Wir sind gewohnt, daß das Gemeinderichteramt und das des Schiedsmannes in einer Person vereinigt sind, und es soll dies nach wie vor zulässig sein; es soll aber auch nicht ausgeschlossen sein, daß für beide Funktionen besondere Persönlichkeiten aufgestellt werden, und es kann wohl sein, daß es in einer Stadt wünschenswert erscheint, das Schiedsgericht überhaupt einem Mitglied des Stadtrats zu übertragen. Es wäre dies ja ganz richtig, denn der Schiedsmann braucht durchaus nicht juristisch gebildet zu sein. Ja, es wird sogar vielleicht in vielen Fällen das Schiedsgericht von Nichtjuristen besser ausgeübt werden, als von einem Juristen.

Durch diese Bestimmungen, wie sie jetzt hier erwähnt sind, ist die Sache für die Zukunft geregelt. Der Entwurf will aber noch etwas weiteres tun, er will auch für die Vergangenheit sorgen; er will alle Zweifel an der Rechtsgültigkeit derjenigen Entscheidungen oder son-

stiger Beschlüsse beseitigen, die in der Vergangenheit erlassen wurden, so daß diese Beschlüsse nicht aus dem Grunde angefochten werden können, weil etwa aus den bekannten richterlichen Entscheidungen der Schluß gezogen werden will, daß die Persönlichkeit, die als Gemeindevorrichter fungiert hat, nicht die ordnungsmäßig berufene Persönlichkeit gewesen sei. Die Kommission ist der Meinung, daß diese Bestimmung durchaus gerechtfertigt ist und empfiehlt deshalb die Annahme derselben; sie empfiehlt ebenso die Annahme des ganzen Art. III.

Ich muß sodann bezüglich dieses Gesetzentwurfs noch einige Bemerkungen machen: es ist hier auf Seite 10, in der vorletzten Zeile, ein Druckfehler enthalten. Es steht hier nach den Worten „auf die darin festgesetzte Zeit übertragen werden darf“ ein Komma; es gehört aber ein Punkt hin und das nachfolgende Wort „die“ gehört groß geschrieben. Es ist dann in Art. III ein Zweifel aufgetreten, dort heißt es: „Der auf Grund des Artikels I als Gemeindevorrichter oder auf Grund des Artikels II als Schiedsmann Bestellte gilt in dieser Eigenschaft“ usw. Es wird nun gefragt werden, ob der etwaige Stellvertreter von dieser Bestimmung ausgeschlossen sein soll; davon ist jedoch keine Rede. Es ist vielmehr die Einbeziehung des Stellvertreters seitens der Kommission als selbstverständlich angesehen worden und nur aus diesem Grunde wurde der Stellvertreter nicht besonders erwähnt.

Damit wären nun die Vorschläge, die bezüglich des eigentlichen Gesetzentwurfs zu machen sind, erläutert.

Es ist aber noch in zweierlei Richtungen eine kurze Bemerkung zu machen. Es ist zunächst ja an sich auffallend, daß die Vorlage, welche entstanden ist aus einem Vorgang, der das öffentliche Beglaubigungswesen betrifft, doch keinerlei Bestimmung bezüglich des Beglaubigungswesens enthält; die Gesetzesvorlage sagt nur, die Schwierigkeiten seien allerdings nur im Fall der öffentlichen Beglaubigung entstanden, allein es sei dies doch nur in einer größeren Stadt denkbar, und in einer größeren Stadt seien Notare genug, um öffentliche Beglaubigungen vollziehen zu können, es sei deshalb in dieser Beziehung eine Gesetzesvorlage nicht notwendig. Es war auch Ansicht der Kommission, daß diese Gesetzesvorlage an sich nicht geeignet ist, bezüglich des Beglaubigungswesens gesetzliche Bestimmungen zu treffen; allein ich glaube doch, daß diesen Bedenken abgeholfen werden sollte. Es sind in der Tat, hauptsächlich in größeren Städten, aber auch in anderen Städten Schwierigkeiten aufgetreten bezüglich der Beglaubigung von Urkunden, namentlich solcher Urkunden, die bei Grundbuchfachen in Gebrauch genommen werden müssen. Es ist da als lästig empfunden worden, daß die Beglaubigungsbefugnis, die der Bürgermeister hat, nicht übertragbar ist auf den Grundbuchbeamten und daß dieser die Rechte nicht besitzt, die die staatlichen Grundbuchhilfsbeamten nach dem Grundbuchausführungsgesetz haben. Es hat deshalb die Kommission Ihnen eine Resolution vorgeschlagen, worin die Großh. Regierung ersucht wird:

a. einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach in den Städten, in welchen das Grundbuchamt als Gemeindeamt eingerichtet ist, der Gemeindegrundbuchbeamte zur öffentlichen Beglaubigung einer Unterschrift in dem Umfange für zuständig erklärt wird, in welchem der Bürgermeister nach § 42 des badischen Rechtspolizeigesetzes und der Bürgermeister, sowie der staatliche Grundbuchhilfsbeamte nach § 24 des Grundbuchausführungsgesetzes zuständig sind;

b. zu prüfen, ob nicht auch in Städten von über 3000 Einwohnern zur Entlastung des Bürgermeisters die Beglaubigungsbefugnis des Grundbuchhilfsbeamten zu erweitern sei.

Und schließlich ist auch noch kurz eine Petition zu erwähnen. Es haben nämlich die Städte der Städteordnung mit Eingabe vom 28. Januar dieses Jahres um Herbeiführung einer gesetzlichen Bestimmung gebeten, wonach gestattet werden soll, daß durch Ortsstatut die Stellvertretung des Oberbürgermeisters bezüglich aller oder einzelner Geschäfte, welche durch besondere gesetzliche Vorschrift dem Oberbürgermeister übertragen sind, einem andern Mitglied des Stadtrats, oder einem dazu befähigten städtischen Beamten übertragen werden darf; als solche Geschäfte sind insbesondere die Verwaltung des Gemeindegerichts, des Schiedsmannsamtes, die Polizei, die öffentliche Beglaubigung, Verfügung von Vollstreckungen, Innungsaufsicht u dgl. erwähnt. Es wird namens der Kommission der Antrag gestellt, diese Petition, die einer näheren Erörterung im übrigen jetzt nicht unterzogen werden soll, durch die gegenwärtige Gesetzesvorlage in so weit als erledigt anzusehen, als sie das Gemeindevorrichteramt, das Schiedsmannsammt und das Recht der öffentlichen Beglaubigung betrifft. Die Petition wird im übrigen noch einer weiteren geschäftlichen Behandlung zu unterziehen sein.

Ich schließe mit dem Antrag, es wolle der Entwurf des Gesetzes, wie er aus der Beratung der Kommission hervorgegangen ist, und ebenso auch die beiden anderen bereits erörterten Anträge genehmigt werden.

Es wird zunächst in die Generaldiskussion eingetreten.

Oberbürgermeister Dr. Winterer: Durchlauchtigste Hochgeehrte Herren! Es dürfte vielleicht, trotz der fast erschöpfenden Ausführungen des Herrn Berichterstatters, doch für das Hohe Haus nicht ohne Interesse sein, wenn ein Mitglied nur mit ganz wenigen Strichen seine Ansicht zu diesem Gesetze kundgibt, welches derselbe nicht von Anfang an mit Wärme begrüßte, vielmehr in den vorausgehenden Städtekonferenzen als unnötig bekämpft und auch in den Kommissionsberatungen manche Auslegungen an demselben gemacht hat.

Das Thema, welches heute auf der Tagesordnung steht, die bürgermeisteramtliche Justiz, ist ein solches, welches in den Kammern nur sehr selten zur Diskussion steht, trotz seiner hohen Wichtigkeit. Ich glaube, seit über 20 Jahren, seitdem durch Gesetz vom Jahre 1886 dieses Gebiet geregelt worden ist, — ich war damals als junger Bürgermeister Berichterstatter sowohl über das Gemeindevorrichter- als auch für das Schiedsmannsgesetz — ist die Sache kaum mehr eingehend in den Kammern zur Sprache gekommen, und es war bis jetzt auch keine Veranlassung dazu. Damals — ich erinnere mich dessen noch lebhaft — hat man insbesondere in der Zweiten Kammer auf die Regelung und Beibehaltung der bürgermeisteramtlichen Justiz den größten Wert gelegt und die größten Hoffnungen gesetzt. Man hat ihr die größte Wichtigkeit beigelegt, und sowohl bei der Regierung, als auch im Reichstag usw. bei Einführung der Reichsjustizgesetze darauf hingewirkt, daß diese Art von Justiz beibehalten wird, und daß jedenfalls, wenn es die anderen Staaten auch nicht nachmachen können, in Baden dieses Institut nicht entfernt werde. Es bildet nach meiner Auffassung und meinem Gefühl, welches sich in den zwei Jahrzehnten nicht geändert hat, einen Schmutz des Gemeindevorsteheramtes, daß er lediglich als Gemeindevorsteher auch Richter ist, und eine Aufgabe zugewiesen erhält, welche schwierig und wichtig ist. Ich habe in der Zwischenzeit mit Vergnügen von Zeit zu Zeit vernommen, daß die anderen Staaten nicht etwa auf diese badische Einrichtung als auf eine jener „badischen Eigentümlichkeiten“ — hinblicken, sondern daß sie Baden darum beneiden und beneidigt sind,

daselbe Institut, welches übrigens nicht so leicht einzuführen ist, nachzumachen.

Man hat also damals auf die Frage: wie kommt man dazu, dieses wichtige Amt, jedem beliebigen, der gewählt ist, ob es nun der einfachste Bauer oder der gewiegteste Stadtherr ist, zu übertragen? — geantwortet: das Geheimnis, auf Grund dessen wir das tun, ist, daß er der Mann des Vertrauens der ganzen Gemeinde und aller Parteien und Schattierungen ist, und sollte er auch vielleicht durch Parteikämpfe auf seinen Sessel gekommen sein, so wird er es nach den bisherigen Erfahrungen umso mehr als Ehrensache ansehen, in dieser Eigenschaft absolute Unparteilichkeit zu üben. Das Vertrauen und der gesunde Menschenverstand sind die Faktoren, worauf der Gesetzgeber gesetzt hat, und in letzterer Beziehung hat man sich unter keinen Umständen auf eine gewagte Sache eingelassen, denn die Gesetze soll ja jeder kennen, auch der kleinste Mann. Der Gesetzgeber setzt dies voraus, er muß alle Gesetze kennen, und er bestraft ihn, wenn er gegen eines derselben verstößt. Also ist es keine Zumutung, zu sagen, der Bürgermeister, der Gewählte der Bürgerschaft muß zwar das bestehende Recht anwenden, aber er darf es tun ohne jenes Schnürröckchen, anlegen zu müssen, welches sonst der Richter benutzt: die Prozeßordnungen und wie die Gesetze alle heißen. Er darf und soll es tun in dem Sinne, wie der alte badische Justizminister Stabel, so oft den jungen Juristen gepredigt hat, gerade den Sachjuristen, wenn sie einen Fall zu entscheiden haben: „Rast vor allem das Gesetzbuch geschlossen, sondern, wenn Ihr den Fall genau kennt, dann überlegt, was nach Euren gesunden Menschenverstand und gleichfalls nach dem Naturrecht und nach der Billigkeit, das Richtige wäre in diesem Falle, und erst, wenn Ihr ganz klar seid, dann nehmt das Buch zur Hand — und siehe da! Ihr werdet finden, daß meist das Gesetz ganz genau darauf paßt und gar nichts anderes will, als Ihr auch.“ Auf diesen unwiderlegbaren Grundgedanken ist die Bürgermeisteramtsjustiz fundiert, und es ist ein so natürlicher Gedanke, daß man ihn eigentlich durch gar kein Gesetz aus der Welt schaffen kann. Ja denken Sie sich einen gewagten Probeversuch: setzen Sie gleichsam den scharfsinnigsten Juristen in ein Bauerndorf hinein, er soll dort die Justiz üben, er wird sie nicht so gut zu Wege bringen, wie der Bürgermeister. Es wäre aber nicht die hier allein angebrachte bodenständige Justiz, die er übt, er hat jenes Fluidum nicht, das den Bürgermeister mit seinen Berufsgeossen verbindet, und er wird in vielen Fällen daneben hauen, trotz aller oder vielmehr gerade wegen der Jurisprudenz, während vielleicht der Bauernbürgermeister mit größter Sicherheit den Nagel auf den Kopf trifft. Also, das ist das Fundament dieser badischen Einrichtung, und daraus folgt aber auch sofort, daß man sich von diesem Fundament des gewählten Bürgermeisters, natürlich dem des allgemeinen Vertrauens, nicht weit entfernen kann. Je weiter man sich von ihm entfernt, desto weniger liegen die Voraussetzungen vor, auf die das Experiment fundiert ist. In dieser Beziehung glaube ich, sagen zu können, daß der Zug, den man damals gleichsam mit Elan getan hat — ich will auf die seltene Anwendung des Schiedsrichtergesetzes heute nicht näher eingehen — auch vom obersten staatlichen Standpunkt aus betrachtet, sich ausgezeichnet bewährt hat. Wer die Statistik liest mit diesen tausenden von Bürgermeisteramtlichen Urteilsurtheilungen, der wird sagen: hier ist eine große und wichtige Arbeit zur Zufriedenheit des Staates gelöst worden. Denn was ist der Zweck aller Justiz? Etwas Absolutes gibt es hier nicht, wie in Glaubenssachen. Wer beim obersten Gericht des Reiches einen Prozeß verloren hat, ist trotz der scharfsinnigsten Gründe nicht über-

zeugt, daß er mit Recht verurteilt worden ist; er schimpft darüber und er ist unzufrieden. Etwas Absolutes gibt es, wie die widersprechenden Urteile der verschiedenen Instanzen zeigen, hier nicht. Der Staat kann nur den Zweck verfolgen, daß in formell korrekter Weise und von unabhängiger Seite ein Spruch erfolgt, womit der Fall abgeschlossen wird; — und das ist gerade in den meisten Fällen der Fall bei der bürgermeisteramtlichen Justiz. Hier nach der Statistik wird in den weitaus meisten Fällen nicht appelliert, — wird die Sache nicht auf den ordentlichen Rechtsweg verbracht, sondern die Leute fügen sich und sind still, und das ist die Hauptsache. Zur übrigen übersehe man nicht: Wenn auch an den ordentlichen Richter gegangen wird, so zeigt die Statistik zweitens, daß meistens der Spruch des Bürgermeisters oder wenigstens ein hoher Prozentsatz — der Herr Regierungsvertreter wird das ja vielleicht bestätigen — daß zu einem hohen Prozentsatz der Spruch des Bürgermeisters nach regelrechter Behandlung des Falles im Prozeßweg bestätigt wird. Nur in einem verhältnismäßig kleinen Prozentsatz der Fälle wird sein Spruch abgeändert, und da ist es ja auch möglich, daß wenn der Betreffende noch weiter hinaufgegangen wäre, der Bürgermeister doch noch in einigen Fällen Recht bekommen haben würde! Die bürgermeisteramtliche Justiz, wie sie Baden hat, hat sich also nach meiner Ueberzeugung, in ausgezeichnete Weise bewährt, und ist ein Volksinstitut, welches wir gar nicht mehr missen und nicht verunfallen lassen mögen; es ist ein Stück Volksrichtertum, wie es nur in fortgeschrittenen Republiken vorkommt, wie in der Schweiz, wo sie die Richter selber wählen. — Der Bürgermeister ist ein gewählter Volksrichter, und hat als solcher Vorzüge, meinetwegen auch manche Nachteile, welche nicht übersehen werden sollen.

Bei solcher Auffassung werden Sie es begreifen, wenn ich diesem neuen Gesetz nicht gerade viele Sympathie entgegenbringe. Nach dem ursprünglichen Entwurf kann man durch jenen Beschluß einen Gemeindebeamten zum Gemeinderichter ernennen, — da habe ich in weiterer Ferne gleichsam schon einen beliebigen, wenn auch noch so intelligenten Assistenten gesehen — und ich habe in den Städtet Konferenzen daher gesagt, ich fürchte, es liegt eine gewisse Gefahr darin, es liegt aber auch eine gewisse Geringschätzung darin, wie man gerade die Justiz, wenn man das Justifizieren dieser sogenannten Vagatellsachen dem Bürgermeisteramt entziehen kann. Die Städte hätten es auch anders machen können. Kurzum, ich habe es nicht recht gewollt, es hat mir nicht gefallen, und ich habe keinen Zweifel darüber gelassen, daß es mir ganz lieb gewesen wäre, wenn das Gesetz zu Fall gekommen wäre.

Nun muß ich aber anerkennen, meine Herren, daß nicht nur in der Kommission, sondern auch von der Regierung aus, die nach meiner Ansicht berechtigten Einwürfe und Bedenken mit dem größten Wohlwollen und mit der größten Unvoreingenommenheit behandelt worden sind, und daß das Gesetz eine Fassung bekommen hat, die auch dem Prinzip — ich sage nicht nur der Zweckmäßigkeit — die auch dem Prinzip der Gemeindejustiz zu entsprechen scheint, und ich glaube, daß man ihm schließlich jetzt die Zustimmung erteilen kann.

Es ist dann darauf verzichtet worden, was in dem Regierungsentwurf lag, daß der Vertreter des Bürgermeisters rechtskundig sein müsse. Man weiß ja, was darunter verstanden wird. Ich habe es schon angeführt u. brauche kein Wort dem beizufügen: gerade das hätte ich für einen Fehler gehalten, wenn man das als unbedingte Voraussetzung verlangt hätte. Es ist in der Kommission weiter erreicht worden, daß diese Delegation eines

Nichtbürgermeisters nur auf Zeit erfolgen solle, und daß, wenn der Bürgermeister es nicht kann, er wenigstens den Antrag stellen muß. Wenn er den Antrag nicht stellt, so ist er der geborene, berufene Gemeinderichter. Wir haben Städte im Land, wo der Oberbürgermeister sagt: ich will dieses Amt nicht abgeben. Es enthält aber auch eine Quelle der Anregung und Aufklärung über die Zustände der Gemeinde, die man nicht unterschätzen darf, und in einer kleinen Stadt finde ich es begreiflich, wenn der Bürgermeister sagt: durch dieses Mittel fließt mir eine Menge Information zu über Zustände in der Gemeinde, die ich nicht missen möchte.

Man hat weiter eingesehen, daß die ursprünglich verlangte Bestätigung der Regierung im einzelnen Fall nicht in unsere badische Gesetzgebung herein paßt. Auf die Bestätigung des Bürgermeisters ist in einer Zeit der nationalen und politischen Begeisterung verzichtet worden, und ich glaube, man hat keine schlechten Erfahrungen damit gemacht. Wenn der Staat sagt, Ihr Gemeinden, Ihr seid so gebildet und so loyal, daß auch ich jeden, den Ihr wählt, mit meinem Vertrauen beehren kann — so ist das eine sehr hohe Auffassung des Staates von der Gemeinde. Und ich glaube, in den fast 40 Jahren, in denen diese Einrichtung besteht, hat sich die Sache bewährt, und sie hat zur politischen Schulung und Erziehung des Volkes ungemein beigetragen. Ich glaube, man sollte nicht versuchen, damit im entferntesten auf Umwegen zu einem anderen System zu kommen zu suchen, und es wäre vielleicht ein kleiner Anfang dazu gewesen, wenn man diese Vizebürgermeister anzufangen hätte zu bestätigen.

Also, ich sage, meine Herren, das sind doch wesentliche Verbesserungen an dem Gesetz. Aber wir haben etwas anderes eingeschaltet: der an Stelle des Bürgermeisters tretende Beamte soll vom Bürgerausschuß genehmigt werden. Er wird also gegebenenfalls von demselben Wahlkörper gewählt, wie der Bürgermeister; er gilt als Bürgermeister in technischer Beziehung. Er hängt also mit dem Gemeinderat und Bürgerausschuß enge zusammen, und darum wird faktisch in der Praxis in den seltensten Fällen von dem Gesetz Gebrauch gemacht werden; dann wird zwischen dem wirklichen Bürgermeister und j. g. „Vizebürgermeister“ kein so großer Unterschied mehr sein, und aus diesem Grunde habe ich mich entschlossen, für das Gesetz zu stimmen, sofern es ungefähr in seiner heutigen Gestalt zur Geltung kommt. Ich werde also am Schluß ja sagen.

Geh. Oberregierungsrat Buch: Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Wenn auch bei Erörterung der Regierungsvorlage gewisse Meinungsverschiedenheiten herorgetreten sind und zu einigen Abänderungsvorschlägen geführt haben, so weiß die Regierung sich doch einig mit diesem hohen Hause in der Hauptsache, nämlich in der Wertschätzung der Institution, um die es sich hier handelt. Wir finden ein wertvolles Zeugnis für diese Anschauung schon in dem gedruckten Kommissionsbericht, wo gesagt wird: „In materieller Beziehung wurde erwogen, daß das Institut der Gemeindegereichte in unserem Lande seit über 100 Jahren vorhanden ist und sich in stets zunehmender Weise des Vertrauens der Bevölkerung erfreut.“ Aus dem Munde des geschätzten Herrn Vordredners haben Sie gehört, daß auch er auf Grund langjähriger Erfahrungen diese Ueberzeugung durchaus teilt. Die Regierung teilt auch weiter die Anschauung, daß diese Einrichtung auf dem persönlichen Vertrauen zwischen dem Gemeinderichter und den Ortsbürgern beruht.

Es ist ja nicht zu verschweigen, daß auch andere Ansichten bestehen nicht nur bei unseren Theoretikern, die vielfach die Meinung vertreten, diese nur noch in Baden

und Württemberg vorhandene Einrichtung habe sich überlebt. Ich glaube, daß im badischen Volke diese Ueberzeugung nirgends Boden findet, und zwar gerade auf Grund der von dem Herrn Vordredner in so schönen und frischen Worten entwickelten Anschauung, daß es sich hier um ein persönliches Vertrauensverhältnis handelt, welches hinwegsehen läßt über manche Mängel der Einrichtung, zu welchen ich rechne, daß ein gewisses Maß von Rechtskenntnis bei einem oder dem andern Gemeinderichter vermißt werden könnte.

Wir sind mit der Kommission und dem Herrn Vordredner aber auch einig darin, daß dieses althergebrachte Institut der Verjüngung bedarf, einer Verjüngung in der Richtung der Wünsche der Städte, nämlich im Sinn einer freieren Ausgestaltung und einer Anpassung an die berechtigten Wünsche der Städte; und diese graditieren in der Richtung einer Entlastung der Oberbürgermeister. Die regierenden Herren Bürgermeister unserer größeren Städte sind vermehren mit anderen, für den Gemeindehaushalt wichtigeren Aufgaben belastet, daß es geradezu selbstverständlich ist, wenn sie nicht imstande sind, viel Zeit mit der Erledigung von Bagatelprozessen hinzubringen; und wenn sie es auch für einen „Schmuck“ betrachten, daß ihnen in erster Reihe auch die Würde eines Gemeinderichters zukomme, so pflegen sie diesen Schmuck nur äußerst selten zu tragen. (Sehr gut!)

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, vergleichen Sie — ich glaube, das muß man, um die Situation des Gesetzgebers in diesem Augenblick zu verstehen, tun — die Theorie der Städte mit der Praxis der Städte. Die Theorie geht dahin: an sich ist allein berufen als Gemeinderichter der regierende Bürgermeister. Sie haben schon von dem Herrn Berichterstatter gehört, wie es mit der Praxis bestellt ist. Von den 10 Städten der Städteordnung sind es nur zwei: Offenburg und Lahr, die diese schöne Theorie mit der Praxis vereinigt haben, und ich vermute, daß hier besondere Gründe vorliegen; es ist einleuchtend, daß, wenn kein zweiter Bürgermeister vorhanden ist, der dieses Amt übernehmen könnte, es eben der Oberbürgermeister selbst ausüben muß.

Wenn die Aufsichtsbehörden und die Regierung (das Justizministerium kommt als Aufsichtsbehörde hier erst in 3. Instanz in Betracht) solange dieser tatsächlichen Entwicklung zugesehen haben, so, meine ich, ist das der beste Beweis, wie sehr sie bemüht waren, den Wünschen und Interessen der Städte entgegen zu kommen.

Der Sachverhalt, wie er sich in diesen Städten tatsächlich gestaltet hat, ist keineswegs so rechtswidrig, wie er bei einer formalen juristischen Anschauung scheinen könnte. Die Städte stehen auf dem Standpunkt, es handle sich hier nicht nur um die Wahrnehmung einer Staatsangelegenheit, sondern zugleich um eine städtische Angelegenheit. Sie seien auf Grund der Gemeindeautonomie befugt, dieses Gemeinderichteramt ortstatutarisch zu delegieren, und zwar hat man diesen Grundsatz in doppelter Weise angewendet. Man hat einmal auf Grund der allgemeinen Ortsstatute Vorkehr getroffen. Es kommt dabei in Betracht die Bestimmung in § 7g der Städteordnung, die besagt:

„Für jede Stadt wird ein Ortsstatut errichtet, worin über diejenigen Punkte, für welche dieses Gesetz statutarische Bestimmungen vorbehält, die nötigen Festsetzungen getroffen werden.“

Das Ortsstatut kann außerdem auf andere, die städtische Verfassung und Verwaltung berührende Punkte sich erstrecken, sofern darüber das gegenwärtige Gesetz Bestimmungen nicht enthält und die statutarischen Festsetzungen anderen Gesetzen nicht widersprechen.“

Außerdem läßt die Städteordnung in § 19 e zu, durch Ortsstatut zu bestimmen, „für welche Dienstzweige besondere städtische Beamte bestellt und welche von diesen auf Lebenszeit angestellt werden können und wie bei der Befetzung dieser Stellen verfahren wird.“

Auf Grund dieser beiden ortstatutarischen Möglichkeiten nun hat sich die Ausübung des Gemeinderichteramts in Baden entwickelt. Wenn das Justizministerium dieser Entwicklung nicht entgegengetreten ist, so erklärt sich das auch daher, weil jedenfalls die Dienstweisung für die Gemeinderichte eine Handhabe zu dieser Interpretation hat, wenn nicht schon der Gesetzestext. Der Gesetzestext — es handelt sich um das badische Einführungsgezet zu den Reichsjustizgesetzen vom Jahre 1879 — sagt, daß zum Gemeinderichteramt berufen sind die Bürgermeister „bezw. deren gesetzliche Stellvertreter.“ Das Wort, „beziehungsweise“ deutet ja in der Regel an, daß hier etwas nicht ganz stimmt, daß hier ein Gedanke nicht ganz zu Ende gedacht ist. Hier an diesem locus minoris resistentiae hat die Interpretation angelegt; sie hat gesagt, der Oberbürgermeister sei eigentlich immer verhindert, folglich mache man Gebrauch von der Bestimmung über die Stellvertretung, und zwar ein für allemal, nicht nur in einzelnen Verhinderungsfällen. § 3 der Dienstweisung sagt nämlich weiter: „Stellvertreter des Gemeinderichters ist (in Fällen rechtlicher und tatsächlicher Verhinderung) in Gemeinden, in welchen die Städteordnung Anwendung findet, der nach Maßgabe des Ortsstatuts bestimmte andere Gemeindebeamte.“ Dieser andere Gemeindebeamte konnte dann auch ein solcher sein, welcher den städtischen Kollegien nicht angehört. So hat sich die Interpretation im Laufe der Zeit entwickelt, und erst der Eingriff der richterlichen Gewalt hat die Uhr des Gesetzes wieder richtig gestellt.

Der Herr Berichterstatter hat Ihnen die Vorgänge, die ja nicht unmittelbar die Frage des Gemeinderichteramtes berühren, aber das gleiche Prinzip betreffen, näher dargelegt. Ich will das selbstverständlich nicht wiederholen; ich will nur betonen, welches der Grundgedanke der landgerichtlichen und oberlandesgerichtlichen Entscheidung ist, nämlich der: staatliche Funktionen, welche der Staat den Gemeinden übertragen hat, sind an sich nicht weiter übertragbar auf Grund der Gemeindeautonomie, sondern nur auf Grund der Spezialgesetze, welche das Amt auf die Gemeinde übertragen haben. Die Regierung stand nun angesichts der richterlichen Entscheidungen vor der Frage: muß hier nicht die „Klinke der Gesetzgebung“ in die Hand genommen werden? Besteht nicht ganz die gleiche Gefahr, welche sich verwirklicht hat durch die richterliche Vernichtung von Beglaubigungsbeurkundungen, auch bezüglich der gemeinderichterlichen Entscheidungen und nicht auch bezüglich der Vollstreckbarkeit der Vergleiche, welche vor dem Schiedsmann abgeschlossen worden sind? Ganz aus der gleichen Erwägung heraus — so mußte besorgt werden — könnten die Gerichte sagen: dieser Vollstreckungstitel ist nichtig.

Nach welcher Methode sollte die Regierung nun vorgehen, damit der tatsächlich bestehende Zustand möglichst gesichert und zu gleicher Zeit legalisiert werde, ohne dabei das wichtigere Ziel aus dem Auge zu verlieren, nämlich eine Neu belebung und Weiterentwicklung der Gemeinderichterbarkeit?

Es lag nahe, die Analogie der Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes heranzuziehen. Da ist in § 4 Vorkehrung getroffen für die Fälle der Verhinderung, also für die Stellvertretung des Standesbeamten — als welcher zunächst auch der Gemeindevorsteher berufen ist. § 4 sagt: „Der

Vorsteher ist befugt diese Geschäfte mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde anderen Gemeindebeamten widerruflich zu übertragen.“ Und ferner: „Die Gemeindebehörde kann die Anstellung besonderer Standesbeamten beschließen. Die Ernennung erfolgt in diesem Falle durch den Gemeindevorstand unter Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.“

Wir hatten außerdem die bereits erwähnte Dienstweisung, welche sich auf den Standpunkt gestellt hat, daß in Gemeinden mit mehr als einem Bürgermeister der Gemeinderat, in den Städten der Städteordnung der Stadtrat im Wege der internen Geschäftsabteilung bestimmt, „welcher Bürgermeister ordentlicher Weise das Amt des Gemeinderichters und des Schiedsmanns zu versehen hat“. Es wird wohl keinen Vorwurf verdienen, wenn wir im Anschluß an das erwähnte Reichsgesetz und an die Gesetzgebung anderer deutscher Staaten bei der Uebertragung des Gemeinderichteramtes und des Schiedsmannsamts an besondere Beamte eine Genehmigung der Aufsichtsbehörden vorsehen.

Bezüglich der Stellvertretung — davon will ich nun zunächst sprechen — hat die Hohe Kommission eine Aenderung vorgeschlagen, mit der wir uns unter gewissen Voraussetzungen, nämlich der einer völligen Klarstellung der künftigen Rechtslage einverstanden erklären können.

Wenn sie die Gegenüberstellung in die Hand nehmen, so finden sie auf Seite 10 des gedruckten Berichts, daß die Regierung vorgeschlagen hatte, in Absatz 1 des § 115 anstelle der Worte: „beziehungsweise deren gesetzliche Stellvertreter“ zu sagen: „... und in Verhinderungsfällen deren gesetzliche oder durch Ortsstatut bezeichnete allgemeine Stellvertreter“.

Es sollte damit im Sinne der höchstrichterlichen Entscheidung und auch durchaus im Sinn der Begriffstechnik der Jurisprudenz festgestellt werden, was denn eigentlich ein Stellvertreter ist, daß es sich dabei nur handelt um Ersatzrichter für Verhinderungsfälle. Es sollte festgestellt werden, daß im Sinne des Gesetzes nur derjenige als Stellvertreter in Betracht kommen könne, der kraft des Gemeinderechts der Stellvertreter des Bürgermeisters ist; nicht etwa — das ist auch, wie ich höre, die Meinung der Kommission gewesen — solle im Falle der Verhinderung in anderer Weise für den Stellvertreter gesorgt werden, nämlich durch Ernennung im Sinne des von der Kommission eingeschobenen zweiten Satzes im § 115 Abs. 1. Die übereinstimmende Willensmeinung der Kommission und, wie ich vermuten darf, auch dieses Hohen Hauses, und der Regierung ist, daß der Strich der Worte des Gesetzes: „beziehungsweise deren gesetzliche Stellvertreter“ oder der von uns vorgeschlagenen Worte „und in Verhinderungsfällen deren gesetzliche oder durch Ortsstatut bezeichnete allgemeine Stellvertreter“ nur die Bedeutung habe, es sei selbstverständlich, daß in dieser Hinsicht das Gemeinderecht maßgebend sei. (Wirkl. Geheimrat Lewald: So ist es, ja! Berichterstatter Stadtrat Boech: Stimmt!)

Das Großh. Ministerium des Innern, welches an dieser Frage auch beteiligt ist, hat unter dieser Voraussetzung auch seine Zustimmung erteilt.

Das Ministerium des Innern vertritt folgende Anschauung:

„Da der Entwurf die Materie erschöpfend zu regeln bestimmt ist, hätte der in der Regierungsvorlage vorgesehene Zusatz „und in Verhinderungsfällen deren gesetzliche oder durch Ortsstatut bezeichnete allgemeine Stellvertreter“ beibehalten werden sollen. Wenn nun auch eine Ergänzung des Gesetzentwurfs in dieser Richtung

nicht unbedingt erforderlich scheint, so sollte doch durch eine ausdrückliche Erklärung der Regierung, die einem Widerspruch in der Kammer wohl nicht begegnen dürfte, festgestellt werden, daß im Falle der Verhinderung des in § 115 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Gemeinderichters dessen nach den gemeinderichtlichen Bestimmungen berufener allgemeiner Stellvertreter einzutreten habe."

Ich nehme an, daß ein Widerspruch in dieser Hinsicht nicht erfolgt, daß künftigen Meinungsverschiedenheiten durch diese Erklärungen ebenso vorgebeugt ist, als wenn jene Worte im Gesetze stehen geblieben wären.

Eine weitere, erheblichere Aenderung hat die Kommission vorgeschlagen bezüglich des 2. Punktes. Der betrifft nicht die Stellvertretung, sondern die Abspaltung des Gemeinderichteramtes von dem Amte des Gemeindevorstehers, und die Uebertragung an besondere Gemeinderichter. Man ist dabei davon ausgegangen, daß in den Städten der Städteordnung unter „Bürgermeister“ nur der Oberbürgermeister von dem Gesetze berufen sei. Deswegen könne auch ein Antrag des Oberbürgermeisters nicht entbehrt werden bei einer Ablösung des Gemeinderichteramtes und Uebertragung desselben auf andere, insbesondere auf solche Gemeindebeamte, welche nicht den städtischen Kollegien angehören.

In dieser Hinsicht ist nun auch eine Meinungsverschiedenheit hervorgetreten.

Das Ministerium des Innern hat in dieser Beziehung Folgendes erklärt:

„Die Kommission der Ersten Kammer geht von der übrigens in der Petition der Städte der Städteordnung zum Gesetzentwurf vertretenen Anschauung aus (Kommissionsbericht Seite 2 II Abs. 2), daß in allen denjenigen Fällen, in welchen das Gesetz gewisse Amtsbefugnisse dem Bürgermeister persönlich als öffentliches Recht und öffentliche Pflicht übertrage, unter der Bezeichnung „Bürgermeister“ lediglich der erste Bürgermeister und in den Städten der Städteordnung nur der Oberbürgermeister zu verstehen sei. Dieser Auffassung vermögen wir in soweit beizupflichten, als nach der Absicht der Gemeinde- und Städteordnung zweifellos nur dem Oberbürgermeister oder in Gemeinden mit mehreren Bürgermeistern nur dem ersten Bürgermeister die Leitung des gesamten Gemeinwesens, die Vertretung desselben nach Außen und die Verantwortung für die Maßnahmen der Gemeindeverwaltung obliegt. Soweit jedoch aus der erwähnten Auffassung gefolgert werden sollte, daß mangels einer die Delegationsbefugnisse des 1. (Ober-) Bürgermeisters im einzelnen Fall besonders aussprechenden Gesetzesbestimmung dieser allein unter Ausschluß der übrigen Bürgermeister zur Ausübung der dem „Bürgermeister“ übertragenen Befugnisse zuständig sei, könnten wir sie als gerechtfertigt nicht anerkennen. Wir glauben vielmehr in Uebereinstimmung mit dem Wortlaut der Gemeinde- und Städteordnung, der bisherigen Rechtsanschauung und der seit Jahren auch von den Städten geübten Praxis daran festhalten zu müssen, daß die vom Gesetze an die Person des (Ober-) Bürgermeisters geknüpften Funktionen von jedem der Bürgermeister rechtsgültig ausgeübt werden können, sofern ihm bei der Abgrenzung des Geschäftskreises unter den Bürgermeistern, die im Benehmen mit dem Stadtrat zu erfolgen hätte, die betreffende Befugnis übertragen worden ist. Dieser Rechtsauffassung entspricht auch der § 2 Abs. 2 der Dienstweisung für die Gemeindegerichte und der § 1 Abs. 2 der Dienstweisung für die Vergleichsbehörden vom 10. Mai 1886 (Kommissionsbericht Seite 3).“

Nun handelt es sich ja hier um eine Frage, die vom Standpunkt des Interessentkreises der Justiz jetzt eigentlich nur eine „Doktorfrage“ ist, denn man wird die

Worte „auf Antrag des Bürgermeisters“ in I und II ruhig stehen lassen können, auch wenn man etwa einer anderen Anschauung huldigt, als die Städtepetition. Ein Interesse des Oberbürgermeisters ist ja ohne Zweifel vorhanden, daß nicht gegen seinen Willen eine Ablösung des Gemeinderichteramtes stattfinden soll. Wir können daher dieser Einschaltung zustimmen, ohne den Standpunkt der Dienstweisung § 2 Abs. 2 preis zu geben, mit welchem das Ministerium des Innern übereinstimmt.

Eine Beanstandung hat die Regierungsvorlage auch in politischer Hinsicht gefunden, sofern zum Ausdruck gelangt, man könne bei der von der Regierung vorgeschlagenen Genehmigung des besonderen Gemeinderichters an die Wiedereinführung der staatlichen Bestätigung der Bürgermeister denken! Ich würde nicht annehmen, daß dieser Argwohn in weiteren Kreisen etwa geteilt wird, wenn nicht auch die Presse diesen Gedanken zum Ausdruck gebracht hätte. Nur das veranlaßt mich, mit einigen Worten noch darauf einzugehen. Es hat nämlich eines der größten süddeutschen Blätter in einem vor einigen Tagen erschienenen Artikel — ich glaube, es war am 1. April (Heiterkeit) — dargetan, man müsse auf der Hut sein, es könne vielleicht jener reaktionäre Gedanke, der früher schon in der Ersten Kammer verteidigt worden sei, im Hintergrunde lauern, und da heiße es: principis obsta! Nun ich denke, wer die kraftvolle Vertretung, die die Interessen, Meinungen, Gedanken und Wünsche der Städte in diesem hohen Hause findet, kennt, wird sich kaum des Lächelns erwehren können, gegenüber diesem Gespenst reaktionärer Absichten des Justizministeriums. Nein, so ist die Sache nicht gewesen. Wir haben uns hinsichtlich der Frage der Genehmigung der besonderen Gemeinderichter einfach angeschlossen an das, was sonst in Deutschland rechtens ist, insbesondere an den rechtlichen Gedanken der von mir verlesenen Bestimmung des Personenstandsgesetzes, angeschlossen an ähnliche Bestimmungen, die in anderen deutschen Staaten in dieser Hinsicht gelten, wo auch eine Einwirkung der Justizverwaltung auf die Auswahl des Gemeinderichters oder Schiedsmanns vorgesehen ist. Ich will hierauf nicht näher eingehen, aber der Grundgedanke ist, daß alle Gerichtsbarkeit im Staate wurzelt. Wir haben nur staatliche Gerichte, der Gemeinderichter ist mittelbarer Staatsbeamter. Wenn also der Staat sich vorbehält, bei der Personalauswahl mitzuwirken, so wird man ihm das nicht verübeln können. Aber für unsere gegenwärtigen Verhältnisse wird diese Meinungsverschiedenheit nicht von entscheidender Bedeutung sein. Auch wir haben das volle Vertrauen nicht nur zu den Oberbürgermeistern, sondern auch zu den städtischen Kollegien, daß sie auch ohne besondere Staatsgenehmigung nur solche Männer zum Gemeinderichteramt berufen, welche demselben gewachsen sind durch ihren Charakter, ihre Kenntnisse und vor allem auch durch das Vertrauen, das sie in der Bevölkerung genießen. Dieses Vertrauen soll nun im Falle der Uebertragung an einen besonderen Gemeindebeamten, der nicht dem städtischen Kollegium angehört, durch Genehmigung des Bürgerausschusses zum Ausdruck gelangen. Wir haben uns schon in der Kommission mit diesem Gedanken befreundet und wollen auch auf diesen Wunsch der Städte eingehen, wie wir überhaupt das Bestreben haben, die Last, die die Städte für den Staat übernehmen, tunlichst zu erleichtern, soweit der Staat nach seinen Interessen mitgehen kann. Die Rechtslage wird sich also, wenn auch das andere hohe Haus den jetzigen Vorschlägen zustimmt, künftig so gestalten, daß vermöge des § 115 Abs. 1 Satz 2 ohne Ortsstatut auf Antrag des Bürgermeisters das Amt des Gemeinderichters durch Beschluß des Stadtrats

einem andern Mitglied des Gemeinderats übertragen werden kann, und daß dann außerdem in anderen Fällen auf Grund des Ortsstatuts, wie bisher schon vielleicht auf zweifelhafter Rechtsgrundlage geschah, auch ein anderer Gemeindebeamter als besonderer Gemeinderichter bestellt werden kann, allerdings nur für eine bestimmt festgesetzte Zeit und nur mit Genehmigung des Bürgerausschusses.

Durch den mündlichen Vertrag des Herrn Berichterstatters haben dann noch einige Zweifelsfragen ihre Lösung gefunden, die in dem gedruckten Bericht nicht erwähnt waren. Ich will das auch noch zur vollen Klarstellung hier erörtern. Es handelt sich darum, wie im Falle des § 115 Satz 2 für Stellvertretung gesorgt werden soll. Bei einer jüngemäßigen Auslegung muß man annehmen, daß ebenso, wie auf Antrag des Bürgermeisters das Amt des Gemeinderichters durch Beschluß des Stadtrats einem andern Mitgliede des Stadtrats übertragen werden kann, in gleicher Weise auch die Stellvertretung für diesen besonderen Gemeinderichter bestellt werden kann. Man kann das als selbstverständlich betrachten.

Ein persönliches Erfordernis, welches die Regierungsvorlage vorsah, nämlich ein gewisses Maß von Rechtskenntnissen, ist nach den Vorschlägen Ihrer Kommission im Texte der Vorlage gestrichen worden. Auch hiermit haben wir uns einverstanden erklärt. Wir haben ja schon in den Motiven zu dem Gesetzentwurf angedeutet, daß wir die Frage, welches Maß von Rechtskenntnissen im einzelnen Fall erforderlich sei, zunächst dem Ermessen der Städte anheim stellen wollten. Ein gänzlicher Verzicht auf Gesetzeskenntnisse läge wohl nicht im Interesse der Entwicklung, wie sehr man sich vielleicht auch für die schweizerischen Volksrichter und ähnliche Einrichtungen anderer Staaten begeistern könnte.

Ich gelange nun zur Erörterung der Uebertragung des Schiedsmannsamts an besondere Beamte. In dieser Beziehung hat die Kommission eine Differenzierung der Regelung eintreten lassen. Sie hat das Schiedsmannsamt noch weiter erleichtert, indem nach dem Art. II der Kommissionsfassung auf das Ortsstatut hier gänzlich verzichtet werden soll, und Schiedsmänner, auch eine Mehrzahl von Schiedsmännern, in anderer Weise berufen werden können, nicht nur aus den Inhabern eines sonstigen Gemeindeamtes, sondern aus der Zahl aller geeigneten Ortsbewohner — eine äußerst freie und einer vielseitigen Entwicklung stattgebende Regelung! Wir haben die Ansicht vertreten, daß das Schiedsmannsamt immerhin auch zur Gemeindegerichtsbarkeit gehört. Es wird allerdings vom Schiedsmann nicht gerichtet, sondern nur geschlichtet; aber der Vergleich, der vor dem Schiedsmann geschlossen wird, ist vollstreckbar, hinter ihm steht die Macht des Staates. Insofern ist der Staat doch auch beteiligt, und ein Stück Gerichtsbarkeit des Staates steckt insofern auch in dem Amt des Schiedsmanns. Wir sind nun aber der Meinung, daß es unbedenklich sei, wenn man dieses Schiedsmannsamt, wie vorgeschlagen, noch freier gestaltet, weil man vielleicht allein auf diesem Wege das Schiedsmannsamt wirklich lebensfähig machen kann. Leider hat ja die jetzige Organisation des Schiedsmannsamtes — eine Schöpfung des Gesetzes von 1886 bisher den Erwartungen in keiner Weise entsprochen. Dieses Gesetz ist eigentlich totes Papier geblieben. Nur in einer einzigen badischen Stadt haben wir einen nennenswerten Erfolg dieser besonderen Vergleichstätigkeit gehabt neben derjenigen des Gemeinderichters im engeren Sinne des Wortes. Und das ist auch sehr begreiflich. Um in Bagatellsachen Vergleiche vorzubereiten, dazu gehört Zeit und Lust, nicht sowohl eine besondere

juristische Begabung als vielmehr ein Eingehen auf die streitenden Interessen beider Parteien in der Absicht, sie unter einen Hut zu bringen. Ich finde das begreiflich, wenn nur einzelne wenige Bürgermeister sich dieser Aufgabe mit besonderer Vorliebe unterzogen haben. So erklärt es sich, daß das Schiedsmannsgesetz fast gänzlich leblos geblieben ist. Wenn man versuchen will, diese Leiche zu galvanisieren, so muß man Anschluß suchen an lebendige Strömungen im Volksbewußtsein. Die haben wir aber zur Zeit, wie ich glaube. Es bricht allmählich die Ueberzeugung durch, daß das alte deutsche Erbklaster, möglichst viel zu prozessieren, doch seine Bedenken hat, und daß es vielleicht nützlicher wäre, nicht nur für die Justizverwaltung, nicht nur für die Finanzen des Staates, einmal den Scharfsm in anderer Richtung anzuwenden, wie man es nämlich anstellen könnte, möglichst viele Prozesse zu verhüten. Man schaut gegenwärtig viel auf England und wundert sich, wie kommt England mit einem so unglaublich geringen Maß von Prozessen aus und insofollgebeßen auch mit einer so erheblich geringeren Zahl von Richtern? Ich glaube dieser Unterschied hängt sehr wesentlich mit den Volksanschauungen und den Volksitten zusammen. Die Engländer sind auch darin praktischer, sie vertreten nicht den Standpunkt, daß man unter allen Umständen für sein Recht kämpfen müsse bis aufs Blut, und wenn es sich auch nur um 10 Pf. handelt; dagegen steckt diese Vorstellung dem Deutschen tief im Blut. Die Idee, daß das Recht im Kampfe verwirklicht werden muß, daß es eine sittliche Pflicht des einzelnen gegen sich selbst sei, sein Recht im Kampfe zu erstreiten, hat in dem berühmten Juristen Zhering einen klassischen Vertreter gefunden. Wir erleben es oft in Deutschland, daß derjenige, der in irgend einer Sache abweichender Meinung ist, sofort hinsichtlich seines Charakters beanstandet wird. So geht es besonders bei den Parteien im Prozesse. Sie fragen nicht, ob der Gegner vielleicht auf Grund seiner Interessen zu einer anderen Meinung hona sice gelangt sei, sondern sie sagen oft: der Mann hat eine andere Meinung, folglich prozessiert er wider besseres Wissen, und es ist eine moralische Aufgabe, diesen schlechten Gegner nieder zu ringen. Man wird aber doch nur dann die sittliche Pflicht haben, den Gegner vor Gericht zu bekämpfen, wenn man sicher ist, daß er wider besseres Wissen prozessiert, und das ist doch selten der Fall, daß jemand wider das klare Recht streiten will. Denn jeder hat hinter dem Rechte die Macht des Staates zu fürchten und damit zu rechnen, daß der Richter schließlich das Recht finden wird. Vielmehr ist die Quelle der Prozesssucht meist der Irrtum. Man irrt sich über das Recht. Unser Recht ist so kompliziert geworden, daß es dem Volke nicht immer bekannt sein und von ihm verstanden werden kann. Man irrt ferner hinsichtlich der Tatsachen, die unter den Rechtsatz gebracht werden sollen. In dieser doppelten Richtung versucht man neuerdings dem Irrtum als Prozessquelle beizukommen durch soziale Einrichtungen, die viel Segensreiches in sich bergen. Den Rechtsirrtum bekämpfen vor allem die Rechtsauskunftsstellen, die auch demjenigen, der einen Rechtsanwalt entweder gar nicht oder doch nur mit großen Opfern bezahlen kann, die erforderliche konkrete Rechtskenntnis vermitteln. Es ist ein großes Verdienst vieler deutschen und neuerdings auch einzelner badischen Städte, daß sie diesen gefunden Gedanken, der ursprünglich von den politischen Parteien vertreten und verwirklicht wurde, aufgegriffen haben, indem sie Rechtsauskunftsstellen als Gemeindeanstalten gründeten.

Es liegt nahe, daß man eine Verbindung herstellt zwischen dem Schiedsmann und dem Vorstand der

Rechtsauskunftsstelle. Dies soll ermöglicht werden durch die Ablösbarkeit des Schiedsmannsamtes von dem Amt des Gemeindevorsethers.

Die zweite Quelle des Irrtums, der zur Prozeßführung verleitet, ist die unrichtige Beurteilung des tatsächlichen Streitverhältnisses. Hier setzt eine andere Bewegung ein: es sollen sachverständige Berufs-genossen mitwirken bei der Rechtssprechung, damit die Lebensverhältnisse richtig eingeschätzt werden, aus denen der Streit entsprungen ist. Die neuere Rechtsentwicklung hat an diesen alten Gedanken angeknüpft in mehrfacher Beziehung: wir haben in Handelsachen den Laienbeizug, bei den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten ähnliche Einrichtungen, und neuerdings verlangen und bestellen besonders die Handwerkskammern sachverständige Schiedsrichter für die sogenannten „Handwerksachen“. Nach den Erfahrungen, die insbesondere in streitigen Kaufsachen gemacht worden sind, ist das ein glücklicher Gedanke.

Die Handwerkskammern sind wohl überall bereit, Sachverständige aufzustellen und zur Verfügung zu stellen. Es wäre wünschenswert, wenn diese an die Vergleichsinstanz der Gemeinden angegliedert werden könnten, damit die von den Sachverständigen vermittelten Vergleiche als Schiedsmannsvergleiche vollstreckbar werden. Nur wenige Worte noch über die „formellen“ Beanstandungen des Entwurfs, die der Herr Berichterstatter erwähnt hat. Es handelt sich im wesentlichen nur um Trennung des § 115 in 2 Abteilungen. Das entspricht auch der logischen Gliederung insofern, als in § 115 gesagt wird, wer zum Gemeinderichteramt berufen ist oder werden kann, und in § 115a die sachliche Zuständigkeit des Gemeinderichts näher geregelt wird. Ich könnte noch erwähnen, daß in Art. 111 der im übrigen nicht beanstandet ist, aus der Regierungsvorlage die Worte weggelassen sind „das Gleiche gilt von den nach Art. I und II bestellten Stellvertretern der Gemeinderichter und der Schiedsmänner“. Auch hiermit können wir uns einverstanden erklären, nachdem der Strich damit begründet worden ist, jener Satz sei selbstverständlich.

Zum Schluß habe ich nur noch wenige Worte zu sprechen über die beantragte Motion. Diese betrifft einen anderen Gegenstand, nicht die streitige Gerichtsbarkeit, sondern die freiwillige, nämlich die Delegation der bürgermeisteramtlichen Befugnis zur Unterschriftenbeglaubigung. Auch in dieser Beziehung kann ich namens der Regierung die Zusage geben, daß wir den Wünschen der Städte, mindestens dem Wunsche, der unter 2a erscheint, nach Tunlichkeit entgegenkommen wollen. Wir werden sachliche Bedenken wohl nicht finden, dem Grundgedanken statt zu geben, wonach die Beglaubigung an die städtischen Grundbuchbeamten delegiert werden kann. Damit wird im wesentlichen dem Bedürfnis entsprochen werden; Einzelheiten müssen wir uns vorbehalten. Die Regierung wird auch prüfen, was unter 2b der vorgeschlagenen Motion beantragt ist, und es ist nicht ausgeschlossen, daß sie auch in dieser Richtung einen Ausweg finden wird, der den Wünschen und Interessen der Städte entspricht. Selbstverständlich kann an diese Aufgabe jetzt nicht herangetreten werden; es muß zunächst abgewartet werden, was das andere Hohe Haus beschließt. Auch für diese Materie kann ich zur Zeit nichts anderes als wohlwollende Prüfung seitens der Großh. Regierung in Aussicht stellen.

Oberbürgermeister Siegrist: Fürchten Sie nicht, daß ich auch noch in eine eingehende Besprechung der zur Beratung stehenden Materie eintreten werde; aber ich

betrachte es als eine angenehme Pflicht der Städtevertreter, der Großherzoglichen Regierung den besten Dank dafür auszusprechen, daß sie die Beschlüsse der Kommission in so entgegenkommender Weise behandelt und dadurch die Aussicht eröffnet hat, daß das Gesetz in einer auch für die Städte annehmbaren Fassung zustande kommen wird. Es wäre, wie mein Herr Kollege zur Linken schon ausgeführt hat, insbesondere für uns kaum möglich gewesen, dem Gesetz zuzustimmen, wenn das im Regierungsentwurf vorgesehene Recht der Großh. Ministerien zur Bestätigung der einzelnen als Gemeinderichter bestellten Beamten in dem Gesetz stehen geblieben wäre. Ich gestehe zwar zu, daß ich hinter dieser Bestimmung nicht die schwarze Absicht gesucht habe, welche ihr in dem von dem Herrn Regierungsvertreter erwähnten Zeitungsartikel zugeschrieben ist. Aber wenn man anfangen würde, die Genehmigung der Ministerien zur Ernennung von Gemeindebeamten vorzuschreiben, so würde damit ein unserem bürgerlichen Gemeindevorstand bisher fremdes Element Eingang finden und wir hätten es für geboten, dem von vornherein entgegenzutreten. Es wäre allerdings für uns recht bedauerlich gewesen, wenn das Gesetz hätte zu Fall kommen müssen; denn es wäre dann die Notlage, in der sich die Gemeindebehörden zufolge der Rechtsprechung des Landgerichts und des Oberlandesgerichts befinden, wonach zur Ausübung der Gemeinderichterbarkeit lediglich die Gemeindevorstände und deren gesetzliche Stellvertreter befugt sind, es wäre diese mißliche Notlage bestehen geblieben. Gerade aus dem Grunde, weil uns das Gesetz dagegen Abhilfe bringen wird, sind wir der Großh. Regierung für ihr Entgegenkommen recht dankbar.

Ich will nun, wie gesagt, nicht auf die einzelnen Punkte des Gesetzes noch einmal eingehen; ich möchte aber immerhin einen Punkt noch besprechen, und das ist die Frage der Stellvertretung. Wir waren in der Kommission in der Tat der Meinung, daß beim gesetzlichen Zustand in den Städten der Städteordnung der Oberbürgermeister, in anderen Gemeinden der Bürgermeister die Justiz zu verwalten hat und im Falle seiner Verhinderung lediglich sein gesetzlicher oder sein ortstatutarisch bestimmter allgemeiner Stellvertreter an seine Stelle zu treten hat. Darüber waren wir einer Meinung, und das ganze Hohe Haus wird damit einverstanden sein.

Nun taucht aber immerhin noch eine andere Frage auf. Ich bin darüber nicht im Zweifel, aber es wird gut sein, wenn sie doch hier erwähnt wird. Nach dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf kann auf Antrag des Gemeindevorstands der Stadtrat einem seiner sonstigen Mitglieder die Gerichtsbarkeit übertragen, und es kann darüber kein Zweifel sein, daß, wenn das geschieht, der Stadtrat dann auch für den Verhinderungsfall des auf diese Weise bestellten Gemeinderichters die Stellvertreter ernennen kann. Ferner kann auf Antrag des gesetzlich berufenen Gemeinderichters, d. i. des Gemeindevorstands durch Ortsstatut eine anderweitige Bestellung des Gemeinderichters bestimmt werden; und für diesen Fall ist nun ausdrücklich bestimmt, daß auf gleiche Weise der Stellvertreter oder die Stellvertreter zu ernennen sind. Ist es nun auch möglich, daß, wenn an und für sich der gesetzliche Zustand besteht, wenn also der Bürgermeister oder der Oberbürgermeister regelmäßig die Gemeindejustiz übt, der Stadtrat für die Fälle, wo sein allgemeiner Stellvertreter verhindert ist, auf dem Wege, auf dem er aus seiner Mitte einen ordentlichen Gemeinderichter berufen kann, auch einen anderweitigen Stellvertreter berufen kann? Ich habe keinen Zweifel, daß das auch möglich ist; denn wenn der Stadtrat den ordentlichen Gemeinderichter auf diese Weise berufen

kann, muß er doch wohl ebenso auch einen Stellvertreter aus seiner Mitte berufen können. Und desgleichen muß es auch möglich sein, auf dem ortstatutarischen Wege lediglich einen Stellvertreter zu berufen für den Fall der Verhinderung des regelmäßigen Gemeinderichters, sei dies nun der Bürgermeister oder ein anderes Stadtratsmitglied. Nur muß das Ortsstatut eine entsprechende Bestimmung treffen. Es kann nämlich sehr wohl das Bedürfnis bestehen, auf diesem Wege einen Stellvertreter zu bestellen. Ich glaube, auch darüber kann kein Zweifel sein, daß das möglich ist; ich halte es nur für wünschenswert, daß das hier ausdrücklich ausgesprochen wird.

Nun hat der Herr Regierungsvertreter noch eine Frage berührt, die ja, wie er selbst gesagt hat, nach dem Wortlaut des künftigen Gesetzes lediglich eine Doktorfrage sein wird.

Aber sie kann in anderer Beziehung doch von praktischer Bedeutung werden, und deswegen möchte ich hier kurz darauf eingehen; das ist die Frage, ob nach dem bisherigen Wortlaut des Gesetzes zur Ausübung der Gemeindegewalt nur der erste, der Oberbürgermeister, berufen ist, oder ob, weil es im Gesetz heißt „die Bürgermeister“, die Bürgermeister einer Stadt nebeneinander berufen sind. Das Großh. Ministerium des Innern hat sich allerdings anschließend an die bisherige Praxis und die Dienstweisung auf den Standpunkt gestellt, daß aus dem Pluralis des gesetzlichen Wortlauts zu folgern sei, daß in einer Stadt mit mehreren Bürgermeistern auch diese mehreren Bürgermeister kumulativ als Gemeinderichter berufen seien. Allein ich glaube, dem stehen doch gewichtige Bedenken, die sich aus dem Verhältnis des Oberbürgermeisters zu den anderen Bürgermeistern ergeben, entgegen. Der Herr Regierungsvertreter hat ja selbst einen Unterschied angedeutet, indem er den Oberbürgermeistern die Bezeichnung „regierender Bürgermeister“ zugebacht hat. Es ist das eine neue Terminologie, die ich heute zum erstenmale gehört habe. Ich weiß nicht, ob das ein neuer Schmuck sein soll, der uns Gemeindevorständen zugebacht ist? Ich glaube aber, wir müßten eine solche Dekoration doch dankend ablehnen; denn die Oberbürgermeister regieren die Gemeinden nach unserer Gemeindeverfassung nicht, sie haben nur den Vorsitz im Stadtrat, und der Stadtrat ist die Gemeindeverwaltung, wenn man überhaupt von einer solchen Regierung bei der Gemeinde reden will, was wir bis jetzt aus natürlicher Bescheidenheit nicht getan haben. Also wir können uns mit dieser Neuerung nicht recht befreunden. Aber immerhin ist damit schon zugegeben, daß die mehreren Bürgermeister einander nicht koordiniert sind, sondern daß, wenn sie auch alle miteinander stimmberechtigte Mitglieder im Stadtrat und Bürgerausschuß sind, doch ein anderes Verhältnis besteht. Die Städteordnung bezeichnet die Bürgermeister als die „Stellvertreter und Amtsgehilfen“ des Oberbürgermeisters; wenn nun ein Gesetz „dem Bürgermeister“ ein Amt beilegt, so kann kein Zweifel bestehen, daß damit der Oberbürgermeister gemeint ist, die anderen Bürgermeister aber nur als seine Stellvertreter und Gehilfen dazu berufen sind. Für dieses Gesetz ist die Frage aber bedeutungslos, da in seinem Wortlaut klar zum Ausdruck gebracht ist, wer mit dem „Bürgermeister“ gemeint ist.

Weiteres habe ich über das Gesetz selbst nicht zu sagen. Ich möchte nur noch den Wunsch anknüpfen, daß auch die Resolution, die wir dem Hohen Hause hinsichtlich der Beglaubigungen vorschlagen, mit derselben entgegenkommenden Freundlichkeit von der Großh. Regierung behandelt werden möchte, die dem Gesetz zuteil geworden ist. Auch dort handelt es sich um eine Art von Not-

stand, der bei uns Bürgermeistern in den Städten durch die Rechtsprechung der Gerichte eingetreten ist, und ähnlich liegt es mit den anderen Dingen, die die Städte in ihrer Petition noch erwähnt haben. Man hat in staatlichen Gesetzen und auch in manchen Verordnungen die Bürgermeister als eine Art „Mädchen für Alles“ angesehen, denen immer und immer wieder neue Funktionen und neue Pflichten aufgeschult worden sind, bis wir schließlich, namentlich infolge der Zunahme der Aufgaben der eigentlichen Gemeindeverwaltung, zu der Situation gelangt sind, daß es nicht mehr weiter gehen will. Wir müssen deswegen auf eine gewisse Erleichterung durch Arbeitsteilung hinwirken. Das ist der Grund gewesen, warum wir in dieser Richtung vortrefflich geworden sind, und ich hoffe, daß sich weitere gründliche Abhilfe ermöglichen lassen wird.

Bürgermeister Dr. Weiß: Der vorliegende Gesetzentwurf ist bestimmt, gewissen Wünschen der Städteordnungsstädte entgegen zu kommen. Die anderen Städte werden ja selten Veranlassung haben, von dem Gesetz Gebrauch zu machen. Immerhin aber wird es bei einigen größeren der Fall sein, und deswegen darf auch ich das Gesetz dankbar begrüßen. Ich möchte mich über daselbe nicht weiter verbreiten, sondern ich möchte mir nur gestatten, über die Resolution, die am Schluß des Berichts beantragt ist, über die Beglaubigungsfrage, etwas zu sagen. In a) ist die Rede von der Beglaubigung der Unterschriften durch Gemeindegewaltbeamte, was nur die Städteordnungsstädte betrifft und was ich deshalb von meinem Standpunkte aus übergehen kann; unter b) ist in dankenswerter Weise vorgeschlagen, zu prüfen, ob nicht auch in Städten von über 3000 Einwohnern zur Entlastung des Bürgermeisters die Beglaubigungsbezugnis des Grundbuchhilfsbeamten zu erweitern sei. Ich möchte meinen Dank dafür aussprechen, daß die Großh. Regierung durch ihren Herrn Vertreter hier kund gegeben hat, daß sie bereit sei, auch dieser Sache näher zu treten, aber ich möchte noch eine kleine Bemerkung hinzufügen.

Es ist hier auf Seite 7 des Berichts davon die Rede, daß auch in den anderen Städten Mängel des Beglaubigungswesens in Grundbuchangelegenheiten zutage getreten seien, und ich möchte aus meiner Erfahrung heraus und aus Mitteilungen, die ich von Kollegen bekommen habe, hinzufügen, daß nicht lediglich in Grundbuchangelegenheiten diese Mängel sich gezeigt haben. Für Grundbuchangelegenheiten ist ja einigermassen dadurch gesorgt, daß den Hilfsbeamten eine wenn auch beschränkte Beglaubigungsbezugnis eingeräumt ist. Wenn diese weiter ausgedehnt werden kann, so ist das dankenswert. Aber wie gesagt, im wesentlichen wird es sich um die Beglaubigungen in anderen Dingen handeln, und ich möchte deshalb die Großh. Regierung bitten, bei der Prüfung der Angelegenheit auch darauf ihr Augenmerk gütigst richten zu wollen.

Das Schlusswort erhält der Berichterstatter

Stadtrat Doeckh: Ich möchte nur eine ganz kurze Bemerkung machen. Zunächst hat der Herr Oberbürgermeister Winterer gebeten, daß man ihm Auskunft gebe, in welchem Verhältnis Berufung auf den Rechtsweg gegen gemeindegewaltliche Entscheidung und in welchem Umfang abändernde Urteile ergangen sind. Ich kann hier mitteilen, daß nach amtlicher Feststellung im Jahre 1906 bei dem Gemeindegericht 16 718 Rechtsstreitigkeiten anhängig gemacht wurden, daß in 1433 Fällen Berufung auf dem Rechtsweg erfolgte, daß hiervon 684 durch Urteile der Amtsgerichte erledigt wurden und daß durch

diese Urteile in 345 Fällen das gemeindegewichtliche Urteil bestätigt, in 339 Fällen abgeändert wurden. Damit übereinstimmend ist das Ergebnis in den sämtlichen Jahren von 1900—1907.

Was nun die Bemerkung des Herrn Regierungsvertreters betrifft, so kann ich bestätigen, was von genanntem Herrn bezüglich der Stellvertretung der Bürgermeister gesagt worden ist. Es ist die Meinung der Kommission, daß hierfür lediglich die Bestimmung der Gemeindeordnung maßgebend sein soll. Es kann also diese Voraussetzung bestätigt werden.

Ganz dasselbe gilt bezüglich der Stellvertreter des etwa aufgestellten besonderen Gemeindebeamten für eine derartige Tätigkeit. Auch die sollen auf dieselbe Weise ernannt werden können, wie der betreffende Beamte selbst. Auch die Annahme des Herrn Oberbürgermeisters Siegrist kann ich durchaus als die Auffassung der Kommission bestätigen.

Ich halte es für notwendig, der Auffassung entgegenzutreten, die uns vonseiten des Vertreters der Regierung vorgetragen ist als Auffassung des Ministeriums der Innern. Es ist gesagt worden, daß aus der Tatsache, daß in dem Gesetz, betreffend die Gemeindegerichte vom Jahre 1879, der Plural gebraucht worden ist — die Bürgermeister — gefolgert werden soll, daß nicht nur der Oberbürgermeister, der erste Bürgermeister, sondern auch die weiteren Bürgermeister gemeint sind und daß schon in diesem Gesetz eine Tätigkeit weiterer Bürgermeister in Aussicht genommen sei. Ich möchte dieser Auffassung auf das Bestimmteste widersprechen, ich halte diese Auffassung für durchaus unrichtig; es ist das nicht gemeint und es kann nach der Entstehung jenes Gesetzes nicht gemeint sein.

Eines möchte ich noch erwähnen, was ich in meinem ersten Vortrag vergessen habe zu erwähnen, nämlich daß wir die Ueberschrift abgeändert haben. Die Abänderung der Ueberschrift hängt damit zusammen, daß wir auch den Inhalt geändert haben, und es schien deshalb auch die Ueberschrift nicht mehr zu passen. Sächlich aber hat das keine Bedeutung.

Ich möchte nur noch zwei Druckfehler berichtigen. Es ist auf Seite 11 des Berichts in Art. II in dem Absatz 3 nach dem Wort „Gemeinderats“ in Klammern gesetzt gewesen „Stadrats“, und dies sollte wieder geschehen. Im Art. III Absatz 1 steht „in diesen Eigenschaften“; es wird heißen müssen „in dieser Eigenschaft“.

In der Spezialdiskussion ergreift niemand das Wort.

Die einzelnen Artikel des Gesetzentwurfs werden unter Hervorhebung der vom Berichterstatter bezeichneten Druckfehler in dem Kommissionsbericht zur Abstimmung aufgerufen.

Hierauf wird der Gesetzentwurf in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Alsdann werden auch Ziffer 2 und 3 des Kommissionsantrages einstimmig angenommen.

Zu Punkt 3 a der Tagesordnung: „Bericht der Petitionskommission über die Petition des Zentralverbandes christlicher Bauhandwerker und Bauhilfsarbeiter Deutschlands, Bezirk Baden, um Besserung der Lage der Karlsruher Maurer und Bauhilfsarbeiter durch Schutz gegen die Konkurrenz ausländischer Arbeiter“, erhält das Wort der Berichterstatter

Dr. Frhr. von La Roche-Starkenfels: Der Zentralverband christlicher Bauhandwerker und Bauhilfs-

arbeiter Deutschlands, Bezirk Baden, hat eine Petition an das Hohe Haus gerichtet, mit welcher gebeten wird, eine Verfügung bei der Großh. Regierung dahin zu beschließen, daß bei Vergebung der Arbeiten zu Staatsbauten, insbesondere aber bei Vergebung der Arbeiten zu den Karlsruher neuen Bahnhofsbauten, den die Arbeit erhaltenden Firmen die Verpflichtung auferlegt werde, an diesen Bauten nur insoweit ausländische Maurer und Arbeiter zu beschäftigen, als einheimische Maurer und Arbeiter nicht zu erhalten sind.

Zur Begründung wird auf die in den letzten Jahren eingetretene Verteuerung fast aller nötigen Lebensmittel hingewiesen, mit welcher die Löhne trotz ihrer Steigerung nicht Schritt gehalten hätten. Wegen der Einzelheiten darf Bezug genommen werden auf den Inhalt der Petition, welche gedruckt eingekommen und an sämtliche Mitglieder des Hohen Hauses zur Verteilung gelangt ist.

Der Jahresverdienst der in Karlsruhe beschäftigten Maurer wird darnach auf 1080 M. berechnet, so daß einer Maurerfamilie nur 2 M. 96 Pf. für den Tag zur Bestreitung von Nahrung, Kleidung, Wohnung, Heizung, Licht und aller sonstigen Lebens- und Haushaltungsbedürfnissen zur Verfügung ständen.

Die Existenzverhältnisse der Bauhilfs- und Erdarbeiter, deren Löhne hinter den Löhnen der Maurer erheblich zurückstehen, seien noch weit ungünstiger zu beurteilen.

Es wird ferner auf die abflauende Baukonjunktur abgehoben, welche in ihrem Fortgange die Lage der baugewerblichen Arbeiter und Hilfsarbeiter geradezu unerträglich gestalten werde.

Unter diesen Verhältnissen bedeute es für die betroffene Arbeiterchaft eine wirtschaftliche Gefahr, wenn die Gr. Regierung Staatsbauten und insbesondere die Arbeiten an dem Karlsruher Bahnhofe an solche Firmen vererbe, die fast ausschließlich ausländische Arbeiter beschäftigen, ohne denselben die Verpflichtung aufzuerlegen, in erster Linie einheimische Arbeiter einzustellen, soweit ein Angebot von solchen vorhanden sei.

Ausländische Arbeiter kämen besonders bei der Mannheimer Firma Grün u. Bilfinger (richtig: Bilfinger) zur Verwendung.

Diese Firma, welche gewisse Karlsruher und Ettlinger Brückenbauten und Erdtransportarbeiten übernommen habe, beschäftige mit wenig Ausnahmen nur ausländische Arbeiter, trotz Ueberangebot von einheimischen Arbeitskräften.

Das entspreche weder dem Interesse der Regierung, noch dem der badischen Bevölkerung, zumal, wie jetzt, zahlreiche einheimische Arbeiter des Bauhandwerkes arbeitslos seien.

Auf Einkunft dieser Petition wurden die Großh. Ministerien der Finanzen und des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten ersucht, sich über ihre Stellungnahme dazu zu äußern.

Das Großh. Ministerium der Finanzen antwortete unter dem 27. Dezember v. J.:

„Bei den Staatshochbauten, die von den Bezirksbauinspektionen ausgeführt werden, handelt es sich meistens um kleinere Unternehmungen, bei denen ausländische Arbeiter nur in geringer Anzahl beschäftigt werden. Wir tragen jedoch kein Bedenken, eine der Absicht der Petition entsprechende Klausel in die Werkverträge aufzunehmen.“

Das Großh. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten sandte unter dem 25. März Abschrift eines am gleichen Tage an die Petitionskommission der Hohen Zweiten Kammer gerichteten Schreibens mit folgenden Ausführungen:

„Bei den Bahnhofbauten in Durlach und Wilferdingen sind nur einheimische Vaugehäfte tätig. Das gleiche war der Fall beim Bau des neuen Karlsruher Bahnhofs bis zur Vergebung der Erdarbeiten und der notwendig gleichzeitig mit denselben herzustellenden Maurerarbeiten für den Bahnunterbau. Hier waren sechs inländische Vaugehäfte (aus Müppurr, Söllingen, Karlsruhe, Pforzheim und Sandhofen) tätig, die für rund 550 000 M. Maurerarbeiten mit ihrem Arbeiterstamm geleistet haben. Bei der Firma Grün u. Bilfinger, der die Erdarbeiten für den Karlsruher Bahnhof übertragen sind, waren Mitte Januar 224 Mann täglich beschäftigt, darunter waren 46 Italiener und 178 Deutsche (115 aus Baden). Es handelt sich hier also um eine verhältnismäßig nicht sehr große Zahl von Arbeitern, was daher rührt, daß die Hauptarbeit, welche früher durch viele Hunderte von Leuten hätte geleistet werden müssen, nämlich das Lösen und Verführen der Erdmassen, jetzt mittels Maschinen bewirkt wird, zu deren Bedienung nur wenige Arbeiter erforderlich sind. Unter den erwähnten 224 Arbeitern befanden sich 30 Mann ständige Maschinenisten, Heizer, Schmiede, Schlosser usw. (darunter sechs Nichtdeutsche); es verblieben also noch an sonstigen Arbeitern 194 Mann, wovon 40 Nichtdeutsche waren. Die Behauptung in den Petitionen, daß fast ausnahmslos Ausländer beschäftigt seien, ist daher nicht zutreffend.

Daß die Großh. Regierung aus Anlaß der genannten Petitionen in Erwägungen darüber eingetreten ist, ob in die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung staatlicher Hoch- und Tiefbauarbeiten auch Bestimmungen über die bei der Einstellung von Arbeitern durch die Unternehmer zu beachtenden Grundzüge aufgenommen werden sollen, ist bereits anlässlich der Verhandlungen über die Interpellation der Abgeordneten Behner und Gen., die Arbeitsperre im hinteren Murgtal betr. (zu vgl. die Niederjahrst über die 25. Sitzung der Zweiten Kammer vom 4. Februar l. J.), mitgeteilt worden. Da hierwegen nicht nur Erörterungen unter den beteiligten Ministerien stattfanden, sondern im Verlauf derselben auch Erhebungen bei anderen Staaten über die bei diesen in fraglicher Hinsicht bestehenden Bestimmungen sich als angezeigt erwiesen, die einige Zeit in Anspruch nahmen, hat das Eisenbahnministerium im Hinblick auf die bevorstehende Wiederaufnahme der Bauarbeiten die Eisenbahnbauinspektion bereits Mitte Februar anweisen lassen, auf die Unternehmer von Bauarbeiten dahin einzuwirken, daß sie bei der Einstellung von Arbeitern in erster Linie auf die zu der betreffenden Arbeit brauchbaren deutschen Kräfte greifen und ausländische Arbeiter nur insoweit heranziehen, als der Bedarf durch deutsche Arbeiter nicht gedeckt werden kann.

Die Großh. Regierung ist der Ansicht, daß das in den vorliegenden Petitionen ausgesprochene Verlangen nach Bevorzugung der deutschen Arbeiter vor den ausländischen bei Ausführung staatlicher Arbeiten berechtigt ist. Es ist zwar nicht zu verkennen, daß diese Bevorzugung unter Umständen für gewisse Erwerbskreise — insbesondere auch für die unter einer gewissen Leutenot leidende Landwirtschaft — Nachteile mit sich bringen kann, wie dies in der Mitteilung der Kgl. Preuß. Regierung dargelegt ist. Es wird aber gleichwohl als Regel daran festzuhalten sein, daß der deutsche Arbeiter vor dem ausländischen vorzugsweise berücksichtigt werden soll; wenn sich im einzelnen Fall erhebliche Nachteile zu ungunsten größerer Erwerbskreise zeigen, wird zu prüfen sein, ob von der einem Unternehmer auferlegten Verpflichtung im Einzelfalle Umgang genommen und dieser hiervon wenigstens zeitweise entbunden werden soll.

Auch empfiehlt es sich, in ähnlicher Weise, wie dies in Bayern, sowie früher auch in Preußen geschehen, den am

Orte der Bauausführung oder in dessen Nähe wohnenden Arbeitern wieder einen gewissen Vorzug vor den übrigen deutschen Arbeitern einzuräumen, um zu ermöglichen, daß die Arbeiter tunlichst bei ihrer Familie verbleiben können und nicht auswärts, getrennt von dieser, Arbeit suchen müssen.

Dagegen erscheint es mit Rücksicht auf den föderativen Charakter des deutschen Reichs nicht angemessen zu sein, die badischen Arbeiter vor den anderen reichsangehörigen Arbeitern zu bevorzugen, zumal eine solche Behandlung leicht wieder zu Gegenmaßnahmen der anderen Bundesstaaten zu Ungunsten der badischen Arbeiter führen könnte.

Diese Regelung soll im allgemeinen für die erstmalige Einstellung von Arbeitern, sowie für die Einstellung von Ersatz für abgehende Arbeiter gelten. Dagegen soll damit nicht bestimmt werden, daß die einmal eingestellten ausländischen Arbeiter zugunsten späterhin sich meldender inländischer Arbeiter entlassen werden sollen.

Nur für diejenigen Zeiten, in welchen die Arbeitslosigkeit der für die in Betracht kommenden Herstellungen brauchbaren deutschen Arbeiter des Großherzogtums einen großen Umfang angenommen hat, sollte eine weitergehende Berücksichtigung der deutschen Arbeiter dadurch ermöglicht werden, daß die Unternehmer verpflichtet werden, auf Verlangen der die Herstellungen vergebenden staatlichen Behörden den ausländischen Arbeitern, soweit diese nicht etwa eine besondere Vertrauensstellung einnehmen, in dem Umfange zu kündigen, als sich geeignete deutsche Arbeiter zur Verfügung stellen.

Es ist hiernach beabsichtigt, die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hoch- oder Tiefbauarbeiten (zu vgl. Anlage A zu der Verordnung des Finanzministeriums vom 3. Januar 1907, das Verbindungsweisen betreffend, Ges. u. WL. Seite 41 ff.), durch Aufnahme folgender Bestimmung als § 11 Ziffer 1a zu ergänzen:

„Bei Einstellung von Arbeitern hat der Unternehmer unter den sich meldenden, für die in Betracht kommenden Herstellungen brauchbaren Arbeiter die reichsangehörigen und unter diesen wieder diejenigen vorzugsweise zu verwenden, welche am Orte der Bauausführung oder in dessen Nähe wohnen. In Zeiten, in denen die Arbeitslosigkeit der für die betreffenden Herstellungen geeigneten deutschen Arbeiter innerhalb des Großherzogtums einen großen Umfang angenommen hat, sind die Unternehmer auf Verlangen der die Bauausführung vergebenden staatlichen Behörden verpflichtet, den ausländischen Arbeitern, soweit sie nicht eine besondere Vertrauensstellung einnehmen, in dem Umfange zu kündigen, als sich deutsche geeignete Arbeiter zur Verfügung stellen.“

Ihre Kommission, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, ist mit dem von der Großh. Regierung eingenommenen Standpunkte völlig einverstanden und begrüßt es, daß auf diese Weise die Möglichkeit gegeben ist, den Wünschen der Petenten zu entsprechen, ohne doch die Interessen des Staates oder der bauausführenden Firmen zu schädigen. Auch die ausländischen Arbeiter werden die schonungsvolle Art des beabsichtigten Vorgehens anerkennen müssen.

Zur Begründung der Petition sei noch bemerkt, daß doch wohl die ökonomische Lage der Karlsruher Maurerfamilien, d. h. der rings um Karlsruhe auf den Ortshäfen wohnenden Familien — denn in Karlsruhe selbst werden wohl nur ganz wenige ihren Wohnsitz haben — etwas zu schwarz gemalt ist, wenn zur Bestreitung sämtlicher Bedürfnisse lediglich der auf 1080 M. bezifferte

Arbeitsverdienst aus dem Maurerhandwerk in Rechnung gestellt wird. Hierzu zu zählen sind wohl in allen Fällen recht erhebliche Nebenverdienste. Derartige Arbeiterfamilien pflegen — und zwar gerade in den Dörfern um Karlsruhe mit ihrem bedeutenden Almendbesitze — eine kleine Landwirtschaft zu treiben, die von den weiblichen Gliedern der Familie besorgt wird.

Auch sind in der Petition für die Männer nur 240 Arbeitstage im Jahre berechnet. Die übrigen 60 Arbeitstage werden gewiß nicht müßig verbracht werden und bietet sich gerade in den in Betracht kommenden Wintermonaten genügende Arbeitsgelegenheit durch Holzmachen in den Waldungen. Im übrigen kann den klaren und erschöpfenden Darlegungen der Grob. Regierung lediglich beigepflichtet werden.

Um die Uebereinstimmung mit den Vorschlägen der Grob. Regierung zum Ausdruck zu bringen, stellt Ihre Petitionskommission, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, den Antrag:

Hoch E. K. Kammer wolle die Petition der Grob. Regierung empfehlen überweisen.

Nachdem ich in meiner Eigenschaft als Berichterstatter die Petition vertreten habe, möchte ich mir als Mitglied des Hauses noch einige Ausführungen über die Petenten selbst gestatten.

Dieselben sind ein Glied der christlichen Gewerkschaften und sie gehören damit zur christlich-nationalen Arbeiterbewegung, einer Bewegung der deutschen Arbeiterschaft, die fest und treu auf dem Boden des christlichen, monarchischen und nationalen Staates steht und innerhalb dieses Staates die Rechte der Arbeiter zu wahren und auszugestalten sich zur Aufgabe gesetzt hat.

Um sich ein Bild von der Bedeutung dieser Bewegung zu machen, muß man sich vergegenwärtigen, daß auf dem zweiten deutschen Arbeiterkongreß, der vom 20. bis 22. Oktober 1907 in Berlin tagte, etwa 1 Million an der Arbeit stehende Männer vertreten waren. Die christlichen Gewerkschaften rechneten dabei mit 320 248 Mitgliedern.

Bei uns in Baden hat die christlich-nationale Arbeiterbewegung erst verhältnismäßig spät eingesetzt. Nach Zahlen, die auf einer am 29. März d. J. zu Offenburg abgehaltenen Konferenz der christlichen Gewerkschaften Badens mitgeteilt wurden, waren denselben angegeschlossen: 1902: 1680, 1903: 1768, 1905: 4941 und 1908: 10 572 Arbeiter. An Geschäftsstellen sind jetzt im Lande 208 vorhanden. In den letzten drei Jahren hat sich also die Zahl der christlichen Gewerkschaften in Baden mehr als verdoppelt. Es sprechen alle Anzeichen dafür, daß sich die Bewegung auch fernerhin in aufsteigender Linie hält, trotz der vielen Schwierigkeiten, mit denen sie zu kämpfen hat und auf die ich hier nicht näher eingehen möchte; vielleicht bietet sich dazu noch Gelegenheit bei Beratung des Gewerbebudgets. Heute möchte ich nur meiner Freude Ausdruck geben, daß die christlich-nationale Arbeiterbewegung endlich bei uns Boden gefaßt hat und allen Mühsalen zum Trotz ruhig und sicher ihren Weg vorwärts geht.

Leider sind kürzlich im anderen hohen Hause von einem Vertreter der Grob. Regierung Ansichten geäußert worden, die in den Reihen der christlich-nationalen Arbeiterschaft sehr verstimmend wirken mußten. Ich darf vielleicht hier nur hervorheben, was Graf von Posadowsky in seiner damaligen Eigenschaft als Staatssekretär des Innern im Reichstag am 6. Februar 1906 über die christlichen Gewerkschaften gesagt hat. Dieser hervorragende Staatsmann führte aus:

„Gestern war auch von den christlichen Gewerkschaften die Rede. Ein Arbeitgeber soll erklärt haben, sie seien noch schlimmer als die Sozialdemokratie. Wenn man von der Ansicht jener Kreise ausgeht, die sich der Hoffnung hingeben, daß trotz der industriellen Entwicklung Deutsch-

lands die Arbeiterbewegung gänzlich wieder beseitigt werden könne, wer glaubt, daß in unserer modernen Zeit die Bestrebungen der Arbeiter, ihre Lebenslage zu verbessern und sich an den öffentlichen Angelegenheiten zu beteiligen, ein Ende nehmen könnten, der befindet sich in einem großen Irrtum. Jene Ansicht kann nur der haben, der diese Frage nicht vom richtigen Standpunkt aus beurteilt. Es ist ja ein Unterschied zwischen der berechtigten Arbeiterbewegung und der unberechtigten. Die Sozialdemokratie stellt Forderungen im Interesse der Arbeiter, die weder im Gegenwartsstaat, noch im Zukunftsstaat, noch in irgend einem anderen Staate der Welt ausgeführt werden können; denn die Erfüllung dieser Forderungen würde zum Zusammenbruch der wirtschaftlichen Verhältnisse unserer Staaten führen, der bestehende Staat müßte beseitigt werden. Davon, wie der Zukunftsstaat aussehen soll, habe ich wenigstens keinen Begriff. Da muß man es doch begrüßen, wenn eine Arbeiterbewegung entsteht und sich entwickelt, die erklärt: daß die materielle Lage der Arbeiter entsprechend dem wachsenden Wohlstand der Gesamtbevölkerung verbessert wird, verlangen auch wir, ebenso daß die Arbeiter an den öffentlichen Angelegenheiten teilnehmen. Aber wir wollen dieses Ziel verfolgen in dem bestehenden monarchischen Staat, innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft.

Wenn wir gegenüber den drei Millionen sozialdemokratischer Stimmen Fortschritte machen wollen in der Bekämpfung der Sozialdemokratie, wenn wir eine Arbeiterpartei schaffen wollen, die innerhalb des gegebenen Staates, innerhalb des bürgerlichen, des monarchischen Staates, innerhalb möglicher wirtschaftlicher Grenzen ihre Wünsche verfolgen will, dann haben wir doch den allerdringendsten Grund, solche Arbeiterbewegung, wie die christliche Arbeiterbewegung, zu unterstützen. Ich halte deshalb die Richtung, die behauptet: die christliche Arbeiterbewegung ist ja noch gefährlicher, als die sozialdemokratische, für falsch. Das ist der Standpunkt von Männern, denen jede Forderung des Arbeiters, auch wenn sie noch so berechtigt ist, an sich unympathisch ist.“

Man wird diesen Worten durchaus zustimmen müssen. Das Auftreten und Erstarken der christlich-nationalen Arbeiterbewegung ist meines Erachtens eine Erscheinung, die in unserem öffentlichen Leben von allergrößter Bedeutung zu werden verspricht, und die berufen sein dürfte, in den sozialen Kämpfen der Zeit auf das allergeringste zu wirken. Das des Näheren darzulegen, würde heute zu weit führen.

Zu dem vorhin erwähnten zweiten deutschen Arbeiterkongreß hat die Soziale Geschäftsstelle für das evangelische Deutschland eine Anzahl im öffentlichen Leben stehender Männer um ein Urteil über die christlich-nationale Arbeiterbewegung gebeten und die eingekommenen Arbeiten in einer Festschrift zusammengestellt. Dort sagt unter anderem Prof. D. Reinhold Seeberg (Berlin), derselbe, der vor kurzem hier in Karlsruhe einen Vortrag gehalten hat:

„Es ist für jeden, der den sozialen Geist des Christentums ergriffen hat, die Fortentwicklung der christlichen Gewerkschaftsbewegung ein überaus wichtiges und wertvolles Symptom des christlich-sozialen Lebens in unserer Mitte. Nicht nur der Arbeiterstand, sondern jeder bewußte Christ und Patriot soll daher Interesse und Freude empfinden über diese Bewegung. Es handelt sich um einen Stand, aber dieser Stand ist einer der wichtigsten Glieder am Volksleibe, daher handelt es sich auch um die Gesundheit des ganzen Volkes.“

Diese Gedanken sind jedenfalls durchaus wichtig. Darum möchte ich die christlich-nationale Arbeiterbewegung, wie sie durch die Petenten vertreten wird, auch an dieser Stelle begrüßen mit einem herzlichen „Glückauf“.

Hoffschuhmachermeister Bea: Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Als Vertreter des Handwerks kann ich nicht umhin, noch einige Worte zu sagen. Ich will mich durchaus nicht im Gegensatz stellen zu dem Herrn Berichterstatter. Aber die Bitte der Karlsruher Maurer und Bauhilfsarbeiter könnte ebensogut von Mannheim oder Freiburg ausgehen oder von überall da, wo Staatsbauten ausgeführt werden und christliche Organisationen bestehen und Italiener beschäftigt sind, denn als Ausländer kommen ja nur diese in Betracht. Diese Petition hat offenbar keinen anderen Zweck, als daß sich die christliche Organisation von einer unbequemen Konkurrenz befreien will, und zwar jetzt im Moment des Abflauens im Baugewerbe, während vor wenigen Jahren während der Hochkonjunktur die freien und christlichen Gewerkschaften mitsamt den Italienern Hand in Hand gingen, um bessere Löhne usw. zu erzielen. Ich will nun durchaus den christlichen Gewerkschaften nicht zu nahe treten, ich will es ihnen auch nicht verübeln, wenn sie ihre Lage zu verbessern suchen, aber ein abschließendes Urteil kann man sich übrigens noch nicht erlauben, da die Bewegung verhältnismäßig zu jung ist und bis daher diese christlichen Gewerkschaften nur die Gesetzmäßigkeit politischer Parteien und zwar bestimmter Richtung gebildet haben.

Daß nun in Karlsruhe die Lage der christlichen Bauarbeiter schlechter ist als sonst wo, das wird von dem Herrn Berichterstatter selbst bezweifelt, und es kommen von diesen christlichen Gewerkschaften meistens solche Maurer in Betracht, die in nächster Nähe der Stadt wohnen und dort noch eine kleine Landwirtschaft betreiben. Die Zahlen, die angegeben worden sind, sind jedenfalls als zu niedrig gegriffen anzusehen. In Freiburg sind die Löhne wenigstens höher, aber auch die Lebensmittelpreise nicht billiger und in Karlsruhe werden die Löhne nicht niedriger, sondern eher höher sein als in Freiburg.

Eines ist sicher, daß sich diese Sache mit den ausländischen Arbeitern mehr oder weniger von selbst regelt, denn in diesem Frühjahr sind bei uns in Freiburg und wohl auch anderwärts weniger Italiener beschäftigt als in anderen Jahren, da die Italiener gewöhnlich nur eingesetzt werden, wenn nicht genügend deutsche Arbeiter vorhanden sind, und wenn genügend deutsche Arbeiter vorhanden sind, diese bevorzugt werden. Daß aber die Zahl der im Baugewerbe beschäftigten Arbeiter zurzeit geringer ist, als in früheren Jahren, das wird mir mitgeteilt von der Freiburger Ortskrankenkasse, und zwar liegen mir die Zahlen vor von den Jahren 1906/07. Im Sommer 1906 wurden rund 11 000 Maurer und Bauhilfsarbeiter in der Liste geführt, worunter 5000 Italiener, und im Sommer 1907 dagegen waren es nur 7000 Maurer und nur 2800 Italiener. Die Zahl der Italiener ist von nahezu der Hälfte auf nahezu ein Drittel im Jahre 1907 zurückgegangen. Diese Zahlen werfen aber auch ein grelles Licht auf den Rückgang des Baugewerbes überhaupt.

Eine andere Sache als die Arbeit der gelernten Maurer, ist die der Erdarbeiter. Wenn es sich um Bahn- und Wegebauten handelt, werden die Italiener kaum entbehrt werden können, weil sie genügsamer in der Lebensweise sind und weil sie derartige Arbeiten im Afford übernehmen; da wird man sie also nicht missen können. Wie sich nun der christliche Zentralverband die Beseitigung der Italiener vorstellt, das weiß ich nicht, namentlich nicht, ob er glaubt, es könne ein Verbot erlassen werden, um sie unschädlich zu machen. Ein Verbot der Einwanderung ist ja staatsrechtlich wohl kaum zulässig und andererseits haben auch die Privat-

arbeitgeber ein direktes Interesse an der Beibehaltung dieser Arbeitskräfte als Reserve, denn sonst würde der Arbeitermangel ins Ungemessene wachsen, wenn die Italiener sich abkehrten. Zudem wollen die in den christlichen Gewerkschaften organisierten Maurer doch nur die Ausländer fernhalten, um selber bessere Arbeitsbedingungen erzielen zu können. Hier stehen sich also die Interessen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer direkt gegenüber. Und da die Arbeitgeber durch die stets steigenden Löhne, die kürzere Arbeitszeit und verminderte Leistungen so wie so geschädigt sind, so müßte ich eigentlich beantragen, daß über die Petition zur Tagesordnung übergegangen wird. Wenn ich aber von verminderten Leistungen rede, so rühren diese nicht nur von der Verkürzung der Arbeitszeit her, sondern die Gewerkschaften, besonders die freien, bemühen sich geradezu, die Leistungen herunter zu drücken und einen fortwährenden passiven Widerstand in Szene zu setzen. Ich will hierüber nur einige Zeilen aus einem Flugblatt, das der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe Anfang März veröffentlicht hat, kundgeben. Es wird da gesagt: Die Politik der passiven Resistenz — es wird hier ein englischer Ausdruck dafür gebraucht —, die die englische Industrie so schwer geschädigt hat, läßt sich insbesondere für das Baugewerbe zahlenmäßig nachweisen. In Berlin z. B. wurden früher bei 10 resp. 11 stündiger Arbeitszeit pro Arbeiter im Durchschnitt 800 bis 900 Steine vermauert, diese Arbeitsleistung ging aber bei allmählicher Verkürzung der Arbeitszeit rapide und unverhältnismäßig stark zurück, sodaß während der letzten mehrjährigen Hochkonjunktur im Baugewerbe bei neunstündiger Arbeitszeit schließlich vielfach nur noch 300 Steine verarbeitet wurden. Dieser Umstand veranlaßte den Berliner Bauarbeiterverband bei Erneuerung des Arbeitsvertrages im Jahre 1901, die Einfügung einer sog. Leistungsklausel in den Tarifvertrag durchzusetzen, der sich die Arbeitervertretungen zunächst entschieden widersetzen, bis durch das Gewerbegericht nach Hinzuziehung eines königlichen und eines städtischen Baurates als Experten ein Schiedsgericht gefällt wurde, nach welchem ein Berliner Maurer bei gewöhnlichem Mauren und bei 9 stündiger Arbeitszeit in der Lage sei, durchschnittlich 500 bis 750 Steine zu vermauern. Bei der späteren Erneuerung des Vertrages im Jahre 1903 wurde aus weitgehendem Entgegenkommen um des lieben Friedens willen von den Arbeitgebern auf die Beibehaltung dieser Leistungsklausel verzichtet und ihr nur die prinzipielle Fassung „einer angemessenen Gegenleistung“ gegeben. Auch diese abgeschwächte Leistungsklausel hat eine, wenn auch nur geringe Wirkung ausgeübt, denn z. B. werden bei 9 stündiger Arbeitszeit in Berlin durchschnittlich 450 Steine vermauert, womit allerdings die im Schiedsgericht festgelegte Normalleistung noch lange nicht erreicht ist.

Daß dies aber nicht nur in Berlin so ist und so gemacht wird, sondern auch bei uns im Süden, das steht fest, und daß es deshalb für das Baugewerbe geradezu schädlich wäre, wenn diese ausländischen Maurer und Hilfsarbeiter fern gehalten würden, ist außer allem Zweifel. Wenn bei staatlichen Bauten eine gewisse Einschränkung eintritt im Sinne der ministeriellen Verordnung, so läßt sich dagegen nicht viel einwenden. Aber die private Bautätigkeit hat eine Interesse daran, daß eine gewisse Auswahl an Arbeitskräften vorhanden ist. Im übrigen mag sich der christliche Arbeiterverband mit dem Schicksal der Unternehmer trösten. Auch diese haben unter der Konjunktur schwer zu leiden, wie diese Zahlen der Freiburger Ortskrankenkasse klar ergeben. Das Bauen auf Spekulation leidet natürlich sehr unter dem teureren Selbststand. Die privaten Arbeiten mangeln; die

öffentlichen Bauten werden größtenteils nur an den Benutznehmenden vergeben, dazu noch mit der Auflage, daß tarifmäßige Löhne bezahlt werden. Ein Beispiel aus der allerjüngsten Zeit, das auch im anderen hohen Hause von dem Herrn Abgeordneten Nebmann angezogen wurde, die Vergabe des neuen Kollegienhauses in Freiburg, möchte ich auch mit wenigen Worten berühren. Wegen weniger Tausend Mark wurde diese Arbeit an eine ausländische resp. Frankfurter Firma vergeben, und die Folge davon ist, daß, nachdem die Firma einmal da ist, sie auch alle Nacharbeiten bekommt, wie dies bei Verlegung des Kanals der Fall ist und wie es vielleicht auch noch bei anderen Nacharbeiten der Fall sein wird.

Im übrigen habe ich gegen den Antrag des Herrn Berichterstatters nichts einzuwenden, da sich ja die Petition eigentlich nur auf Arbeiten, die der Staat zu vergeben hat, bezieht.

Fabrikdirektor Dewitz: Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Auch ich würde es schmerzlich bedauern, wenn die Petition etwa die unerwünschte und wahrscheinlich auch unbeabsichtigte Folge haben könnte, daß dem Zuzug ausländischer Arbeiter Schwierigkeiten in den Weg gelegt würden, denn auch in der Industrie sind die ausländischen Arbeiter schwer zu entbehren. Besonders wir an der Grenze sind geradezu darauf angewiesen, bei dem Fehlen von einheimischen geeigneten Kräften, auf die ausländischen Arbeiter zurückzugreifen und wir würden schwer darunter zu leiden haben, wenn in dieser Beziehung Schwierigkeiten bereitet werden wollten.

Was die christlich-sozialen Gewerkschaften, die Herr Baron von La Roche erwähnt hat, betrifft, so will ich auf diese Sprache heute auch nicht näher eingehen; ich behalte mir vor, wenn beim Gewerbedudget die Sache wieder zur Frage kommt, darauf weiter zurückzukommen. Im übrigen kann ich aber jetzt schon sagen, daß ich den Standpunkt des genannten Herrn nicht teile, denn die christlichen Gewerkschaften verhalten sich dem Arbeitgeber gegenüber genau ebenso, wie die sozialdemokratischen, ich kann zwischen beiden einen großen Unterschied nicht finden.

Ich möchte aber diese Gelegenheit benutzen, um einen anderen Gegenstand zur Sprache zu bringen, das ist die Besteuerung der ausländischen Arbeiter, oder speziell der italienischen. Es ist bisher so der Brauch, daß man die Steuer, die diese ausländischen Arbeiter zu zahlen haben, von dem Arbeitgeber einzieht. Für Unternehmer von Bauausführungen ist das sogar gesetzlich vorgeschrieben. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, ein Verzeichnis sämtlicher ausländischer Arbeiter einzureichen; er bekommt darauf die Anforderungen der Steuerbehörde und ist dann gezwungen, die betreffenden Anteile den Arbeitern abzugeben. Dieses Verfahren findet aber auch auf die Fabriken Anwendung, obgleich, wie ich glaube, das gesetzlich nicht zulässig ist, denn erstens steht es im Widerspruch mit der Gewerbeordnung und zweitens nach meiner Ansicht auch mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Ich möchte daher die Frage bei der Großh. Regierung anregen, ob es nicht statthaft wäre, etwa so in dieser Beziehung einzugreifen, daß man Aufenthaltstaxen für die fluktuierende Bevölkerung, die sich nicht ansäßig macht, abgibt? Ein großer Teil bleibt ja wohl dauernd im Lande und da wird es keine Schwierigkeiten machen, die Steuer zu erheben. Dagegen für den andern Teil von Arbeitern, der nach einiger Zeit wieder fortzieht, würde es sich vielleicht empfehlen, wenn man ihnen Aufenthaltstaxen geben würde und dafür

ein Entgelt verlangte, woraus die Steuern und Umlagen entrichtet werden könnten. Dieses Verfahren ist in der Schweiz eingeführt, und wie ich höre, bewährt es sich dort außerordentlich gut. Die Arbeitgeber in der Industrie würden erheblich entlastet, und die Steuerbehörde hat den Vorteil, daß sie nicht wegen ein paar Pfennigen mit den ausländischen Arbeitern zu verfehren braucht und sich nicht um den Einzug abmühen muß. Daß die Ausländer Steuern bezahlen müssen und nicht darum herumkommen sollen, ist selbstverständlich; aber auf die vorgeschlagene Weise würden unzweifelhaft jetzt vorhandene Schwierigkeiten und Uebelstände in der Einziehung der Steuern beseitigt werden. Ich möchte daher empfehlen, daß man dieser Frage einmal näher tritt und vielleicht dieses System der Aufenthaltstaxen einführt.

Das Schlußwort erhält der Berichterstatter

Dr. Freiherr von La Roche: Es ist die Zeit schon sehr vorgeschritten und sind außerdem noch verschiedene Punkte der Tagesordnung zu erledigen; es ist daher kaum möglich, über die Frage, die hier angeschnitten worden ist, über die Stellung der christlichen Gewerkschaften, noch weiter in extenso zu verhandeln. Allein ich möchte doch das Wort des Herrn Vorredners, das wir soeben gehört haben, daß die christlichen Gewerkschaften mit den sozialdemokratischen auf die gleiche Linie zu stellen seien, nicht unwiderprochen lassen. Wir können uns ja vorbehalten, bei der Gewerbebedebatte darauf zurückzukommen. Wenn wir die christlichen Gewerkschaften auf dieselbe Linie stellen würden, so könnte ich nur mit Besorgnis auf die Gestaltung unseres künftigen Volkslebens schauen. Ich glaube aber, daß aus dieser Bewegung der christlich-nationalen Arbeiter noch viel Hoffnung geschöpft werden kann. Ich empfehle den Herren nur, zu lesen, was so viele hervorragende Männer in der vorhin erwähnten Festschrift, welche von der sozialen Geschäftsstelle für das evangelische Deutschland herausgegeben wurde, niedergelegt haben.

Erster Vizepräsident Geh. Rat Dr. Bürklin (unterbrechend): Ich darf den Herrn Baron darauf aufmerksam machen, daß er die Ausführungen über die christlichen Gewerkschaften nicht in seiner Eigenschaft als Berichterstatter gemacht hat, sondern als Redner aus dem Hause.

Freiherr von La Roche: Ja, dazu hätte ich mich wohl besonders zum Wort melden sollen; ich muß deshalb jetzt schließen. Es kam mir nur darauf an, dieses Wort des Herrn Fabrikdirektors Dewitz hier nicht unwiderprochen zu lassen.

Fabrikdirektor Dewitz (zu einer persönlichen Bemerkung): Ich habe nicht gesagt, daß die beiden Arten von Gewerkschaften allgemein auf demselben Standpunkt stehen; ich habe nur gesagt, daß sie dem Arbeitgeber gegenüber auf demselben Standpunkt stehen. Was ihr Verhältnis zur bürgerlichen Gesellschaft betrifft, habe ich unerörtert gelassen.

Der Antrag der Kommission fand hierauf Annahme.

Zu Punkt 3 c der Tagesordnung, Beratung des mündlichen Berichts der Petitionskommission über die Bitte des pensionierten Bureaudieners Lorenz Sautner von Langenbrücken um gnadeweise Erhöhung seiner Unterstützungssrente erhält das Wort der Berichterstatter

Dr. Freiherr v. La Roche-Starfensels: Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Der pensionierte Bureaudieners

Lorenz Sautner von Langenbrücken hat eine Petition um gnadenweise Erhöhung seiner Unterstützungsrente eingereicht, da er bei der derzeitigen Teuerung mit den ihm gewährten Bezügen den Lebensunterhalt nicht mehr bestreiten könne. Auch wird auf die in Aussicht stehende Revision des Gehaltstarifs abgehoben.

Der jetzt im 62. Lebensjahre befindliche Petent hat als Schaffner der Großh. Staatseisenbahn anlässlich einer Zugsentgleisung in der Nähe von Forzheim am 23. Juli 1872 eine Brustquetschung erlitten, in deren Folge wohl sich ein Lungen- und Herzleiden entwickelte. Er konnte aber doch wieder auf weniger anstrengenden Stellen im Eisenbahndienste verwendet werden, insbesondere als Bureaudienner. Im Jahre 1875 wurde er in den Ruhestand versetzt, war dann aber noch mehrere Jahre als Steuererheber tätig, bis er auch diesen Dienst nicht mehr versehen konnte.

Aus dem Haftpflichtgesetz konnte Sautner, weil während der Zeit, die er noch einigermaßen diensttauglich war, Verjährung eingetreten war, keine Ansprüche mehr ableiten. Auch wäre es fraglich gewesen, ob er solche Ansprüche im Prozeßwege hätte durchsetzen können, da sich ein absolut sicherer Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall und dem sich entwickelnden Leiden nicht feststellen ließ. Es geschah aber trotzdem seitens der Großh. Eisenbahnverwaltung, was billigerweise nur geschehen konnte, indem dem Sautner bei der Entlassung aus dem Eisenbahndienste der volle Betrag des Unterschiedes zwischen dem ihm zukommenden Ruhegehälte von 337,50 Mark und dem früheren Dienstverdienst von 1013,71 Mark nämlich 675,81 Mark als Entschädigungsrente zugesetzt wurde.

Schon während des Landtages 1903/04 hat Sautner eine Petition um Erhöhung seiner Bezüge eingereicht, die aber nach ihrer Fassung dahin verstanden werden konnte, daß sich Petent über eine Kränkung verfassungsmäßiger Gerechtigkeiten beschweren wollte, indem er meinte, seitens der Großh. Generaldirektion werde ihm ein ihm zustehendes Recht auf Erhöhung der Bezüge vorenthalten.

Diese Petition war damals im Hinblick auf § 67 Ziff. 2 der Verfassung wegen mangelnder Enthörung abzuweisen, da sich Sautner niemals an das Großh. Ministerium gewandt hatte. Es wurde aber dabei ausgesprochen, daß sich die Abweisung auch aus materiellen Gründen ergäbe, da die Großh. Regierung den besonderen Umständen des Falles vollkommen ausreichende Berücksichtigung habe zuteil werden lassen. Dieser gleiche Standpunkt materieller Unbegründetheit muß jetzt wieder eingenommen werden, da irgend eine Verschiebung der Gesichtspunkte nicht eingetreten ist.

Zuzugeben ist, daß mit zunehmendem Alter auch die Bedürftigkeit des Sautner wächst. Dem ist aber durch mehrmalige besondere Unterstützungen seitens der Großh. Generaldirektion bzw. seitens des Großh. Ministeriums bereits Rechnung getragen und es darf wohl die Hoffnung ausgesprochen werden, daß es der Großh. Regierung auch ferner möglich sein wird, dem Sautner von Zeit zu Zeit solche außerordentliche Zuwendungen angedeihen zu lassen.

Es scheint dieser Fall übrigens zum Hinweis darauf angetan, daß nach dem Vorgange anderer gesetzgebender Körperschaften auch in der Geschäftsordnung dieses hohen Hauses wohl eine Bestimmung angezeigt wäre, nach welcher eingegangene Petitionen von der Kommission, der sie zur Behandlung überwiesen sind, als ungeeignet zur Behandlung im Plenum auch dann bezeichnet werden könnten, sofern deren Prüfung in der Kommission ergeben

hat, daß weder ein öffentliches Interesse an ihrer Verhandlung, noch eine Kränkung verfassungsmäßiger Rechte vorliegt, auch auf die entsprechende Mitteilung des Kommissionsvorsitzenden im Plenum von keiner Seite ein Antrag auf Verhandlung gestellt wird.

Auf eine solche Vereinfachung der Geschäftsbehandlung weist der jetzige Fall besonders dann hin, wenn man bedenkt, daß Sautner nach seiner ganzen Veranlagung, wenn er am Leben bleibt, auch auf dem nächsten Landtag mit ganz der gleichen Petition vorstellig werden wird, die, wenigstens wenn der Referent wechselt, ein Durchgehen umfangreicher Akten unter Inanspruchnahme der Großh. Regierung, dann Beratung in der Kommission und schließlich Beratung im Plenum erforderlich macht, ohne daß der geringste Anhaltspunkt dafür gegeben ist, daß eine Aenderung der einmal getroffenen Entscheidung eintreten könnte.

Ihre Petitionskommission, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, stellt den Antrag:

Hohe Erste Kammer wolle auf die Bitte des pensionierten Bureaudienners Lorenz Sautner in Langenbrücken um Erhöhung seiner Unterstützungsrente zur Tagesordnung übergehen.

In der Diskussion meldet sich niemand zum Wort.

Der Antrag der Kommission wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 3 c der Tagesordnung, **Beratung des mündlichen Berichts der Petitionskommission über die Bitte des Gastwirteverbandes, die Zusammenlegung der Kirchweihen betr.**, erhält das Wort der Berichterstatter

Prälat D. D e h l e r: Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Die Petitionskommission beehrt sich, Ihnen Bericht zu erstatten über die unter dem 8. März l. J. an dieses Hohe Haus gerichtete Petition des Badischen Gastwirteverbandes, „die Zusammenlegung der Kirchweihen“ betreffend.

Der Inhalt dieser Petition ist kurz folgender: Die Gastwirtstage in Bruchsal und Mannheim haben sich in der Sache ausgesprochen und in der Zusammenlegung der Kirchweihen eine materielle Schädigung der Wirte, namentlich derer auf dem platten Lande, erkannt. Die Anregung der Zusammenlegung sei von einzelnen Diözesanbehörden ausgegangen, mit der Begründung, es sei bei den Kirchweihen eine Gefährdung der Sittlichkeit zu befürchten. Auf dem Gastwirtstag in Mannheim haben besonders die Vertreter des Bezirks Sinsheim sich energisch gegen die Zusammenlegung gewehrt. Aber nicht bloß die Wirte, auch der kleine Geschäftsmann und der kleine Kaufmann seien materiell schwer geschädigt, denn die Mindereinnahmen seien sehr fühlbar. In der Petition wird des weitern darauf hingewiesen, daß die Regierung in ihrer Begründung der Beibehaltung der Zusammenlegung sich auf die Bürgermeister stütze, die ja zugestimmt hätten. Solche ländliche Behörden — sagen die Petenten — seien aber oft oberflächlich und einseitig beraten und dächten dann nicht an die finanziellen Interessen eines großen Teils der Einwohnerschaft ihres Bezirks. Das Ministerium habe erklärt, die Kirchweihen seien nicht für die Wirte, sondern für die Gemeinden, und diese seien für die Zusammenlegung. Das sei — führen die Petenten aus — nicht ganz richtig; nicht der Gemeinderat sei gehört worden, sondern der Bürgermeister, und dieser sei unter Umständen, wenn auch mit bester Absicht, von dem Pfarrer beeinflusst.

Die Bitte geht dahin, die Hohe Kammer möge die Hohe Regierung ersuchen, die alte, liebgewonnene und historisch festgelegte Einrichtung der Kirchweihen wieder, wie in früheren Jahren, herzustellen und in diesem Sinne der Regierung die Bitte empfehlend überweisen. —

In der Petition wird von der Zusammenlegung der Kirchweihen auf einen Tag geredet. Das sieht so aus, als ob überall die Verlegung auf einen Tag erfolgt sei; dem ist aber nicht so. Dem Berichterstatter liegen aus einigen Bezirken des Landes bezügliche Berichte vor. Ich bemerke, daß das Berichte sind, die von dem Landesverein für innere Mission mir zugegangen sind. Darnach sind in Billingen die Kirchweihen, soweit hier überhaupt solche gefeiert wurden, von altersher nur an einem Sonntag gehalten worden, in Bretten sind sie auf einen Tag, in Weinheim und Mosbach auf drei, in Durlach auf zwei Tage verlegt. Im Müllheimer und Emmendinger Bezirk weiß man von Kirchweihen überhaupt nichts. In der Diözese Karlsruhe-Land wurde von dem Ministerialerlaß, die Zusammenlegung betreffend, überhaupt kein Gebrauch gemacht, weil sich — wie der dortige Bericht sagt — die Gemeinderäte vor den Wirten fürchten. (Seiterkeit.) Von einer irgendwie nennenswerten Opposition gegen die durch den Ministerialerlaß ermöglichte und verschiedenartig durchgeführte Zusammenlegung wird von keinem Bezirke berichtet, ein Beweis, daß die Rücksicht auf die etwa eintretenden Schäden dieser Einrichtung zurücktritt gegenüber dem sittlichen Segen, den die Regierungsmaßregel sichtlich gestiftet hat. Die Gastwirte berufen sich zur Begründung ihrer Petition ausdrücklich auf die Reden der Abgeordneten Quenzer und Neuwirth im anderen Hohen Hause, welche die Kirchweihen als harmlos schöne Volksfeste hingestellt und als eine den Familiensinn, den nachbarlichen und freundschaftlichen Verkehr fördernde Einrichtung erkannt und gepriesen hätten.

Die Petenten sagen mit Recht, daß die Zusammenlegung erfolgt sei infolge von Anregungen, die von „Diözesanbehörden“ ausgegangen seien. Es waren Synoden namentlich des Unterlandes und unter diesen besonders die von Oberheidelberg, welche die „Harmlosigkeit“ dieser Feste in grellem Lichte erscheinen ließen.

Hier werden die Kirchweihen auf Grund traurigster Erfahrungen genannt: „Feste für das niederste und gemeinste Fleischesleben, die man eigentlich ganz abschaffen sollte.“

Die pfarramtlichen Berichte, namentlich einiger Heidelberg zunächst gelegenen Gemeinden reden von der großen sittlichen Schädigung, die solche Feste namentlich durch den Zuzug aus den Städten mit sich führen. Da „werden Orgien gefeiert im Uebermaß im Essen und Trinken und in bedenklichen geschlechtlichen Ausschreitungen“. „Schlägereien und Stechereien“ seien an der Tagesordnung. Der Verbrauch an Geld, die Einbuße sittlicher Reinheit, seien enorm. Ein Kirchenältester beispielsweise habe seinem Pfarrer gestanden, daß er und seine drei Söhne auf einer Kirchweihe 300 M. gebraucht hätten.

Auf solche Berichte hin hat der Oberkirchenrat — das will ich noch sagen — vor vier Jahren an die Großh. Regierung das Ersuchen gerichtet, sie möge dafür besorgt sein, daß derartigen Mißständen durch eine mögliche Zusammenlegung der Kirchweihen ein Ziel gesetzt werde. Die Großh. Regierung ist auf dieses Ersuchen eingegangen, hat in den vier Landeskommissariatsbezirken Umfrage gehalten und hat diese Berichte, die ihr zugegangen sind, dem Oberkirchenrat freundlichst zur Verfügung gestellt. Laut diesen Berichten hat es sich ergeben, daß in den Landeskommissariatsbezirken Konstanz und Freiburg

diese Sache gegenstandslos sei, denn da seien Kirchweihen so gut wie nicht vorhanden. Anders in Mannheim und Karlsruhe, da seien die Mißstände tatsächlich vorhanden, und die Regierung habe sich veranlaßt gesehen, in dieser Richtung auf eine weitere Zusammenlegung der Kirchweihen die Bezirksämter hinzuweisen. Dabei hat die Gr. Regierung den Oberkirchenrat ersucht, er möchte die kirchlichen, Lokal- und Bezirksbehörden von diesem ihrem Vorgehen verständigen. Das ist ein sehr dankenswertes Entgegenkommen gewesen, das der Oberkirchenrat mit Freude begrüßt hat, und das, soviel Ihr Berichterstatter weiß, auch von einer und der andern Diözesansynode und einzelnen Pfarrämtern den Bezirksämtern — ob auch dem Ministerium unmittelbar, ist mir nicht bekannt — ausdrücklich verdankt worden ist.

Ihr Berichterstatter möchte namens der Petitionskommission die Hohe Regierung bitten, auf dem betretenen Wege weiter fortzuschreiten. Es ist doch recht eigentümlich, daß die Unterzeichner der Petition, die doch gewiß durchaus ehrenwerte Männer sind und denen sicher nicht bloß das materielle Wohl, sondern noch mehr das sittliche Wohl des Volkes am Herzen liegen muß, ihre Petition so gut wie ausschließlich mit dem Hinweis auf die materielle Schädigung begründen, als ob nicht die sittliche Reinheit der Volksseele turmhoch erhaben wäre über die materielle Einbuße, die ein kleiner Teil von Interessenten erleiden könnte. Was die Petition über das harmlose Volksvergnügen, über Pflege des Familienlebens, über nachbarlichen Sinn sagt, ist doch fast naiv zu nennen gegenüber den offenkundigen sittlichen und auch materiellen Schädigungen eines nicht geringen Volksteiles.

In der Petitionskommission, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, befinden sich durchweg Männer, die ein warmes Herz für erlaubte Freuden und für erlaubte Vergnügungen unseres Volkes haben. Wir gehören nicht zu den sauerdüpflischen Naturen, die in der Welt nur Elend und nur Jammer sehen, sondern die die Welt und die Erde auch als eine Stätte anerkennen, die, wie zur Arbeit, so zu reiner Freude geschaffen ist.

Die ganze Sache hier, es ist ja nur ein Zweig von einem großen Baum, sie berührt im weitesten Sinne des Wortes — lassen Sie mich das ganz kurz in wenigen Sätzen ausführen — eine große, gewaltige Frage, und das ist die: wie erziehen wir unser Volk, wie erziehen wir unsere Jugend dazu, daß sie die Freuden des Lebens, und daß sie die Freiheiten, die ihr gestattet sind, recht genieße und recht gebrauche; die Freuden so genieße, daß das Gewissen dabei rein bleibt, und die Freiheit so gebrauche, daß sie nicht zum Feind wird, das Unheil anrichtet. Es gehört ein hoher, sittlicher Mut dazu, nach meiner Ansicht ein viel höherer, die Freuden des Lebens rein zu genießen, als die Leiden auszustehen mit Geduld und Ergebung. Ich habe vor einiger Zeit in einem hiesigen Blatte einen mit manchem schönen Gedanken geschmückten Artikel gelesen über die Konfirmation, und da hat es geheißen: gebt den jungen Leuten Freiheit! Bei dieser an sich schönen Forderung ist nur vergessen, daß die Konfirmierten noch keine vollständig erzogenen Menschen, sondern noch zu erziehen sind. Bei dem Erziehungswerk aber steht die Freiheit nicht am Anfang, sondern sie ist ein Ziel. Also, wenn man den noch nicht völlig Erzogenen ohne weiteres Freiheit gibt, so ist das so, wie wenn man einem Kind einen Feuerbrand in die Hand gibt oder einem ungeübten Schützen ein geladenes Gewehr anvertraut, oder einem ungeübten Reiter einen feurigen Renner vorführt, das alles kann nur zum Unheil führen. Wer frei sein will, der soll zuerst gehorchen und sich selbst beherrschen lernen, und gerade so, wer die Freude genießen will; es ist doch etwas

Merkwürdiges, welsch ein Mißverständnis heutzutage besteht zwischen den Ansprüchen an Lebensgenuß und dem Pflichtgefühl für des Lebens Aufgaben und Arbeiten. Wer Ansprüche an des Lebens Genuß erheben will, der soll zuerst des Lebens Aufgaben leisten. Abends Gäste zu haben ist erst dann erlaubt, wenn ernste Arbeit am Tage voraus gegangen ist. Erst dann dürfen frohe Feste gefeiert werden, wenn saurere Wochen vorausgegangen sind. Darum bin ich der festen Ueberzeugung, daß alle, die es gut mit unserem Volke meinen und alle, die an die Zukunft unserer Jugend glauben — und ich bin so optimistisch, daß ich daran glaube —, daß alle, Staat und Kirche, Schule und Haus, hinwirken müssen, daß unsere Jugend es lerne: erst durch die Arbeit gewinne ich mir ein Anrecht auf Vergnügen, und erst das Vergnügen ist berechtigt, das mich sittlich rein bewahrt, und erst durch Gehorsam wachse ich hinein in die berechtigte, schöne, herrliche Freiheit. (Beifall.)

Ich stelle am Schluß namens der Petitionskommission den Antrag an das Hohe Haus, über die vorliegende Petition zur Tagesordnung übergehen zu wollen.

In der Diskussion meldet sich niemand zum Wort.

Der Antrag der Kommission wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 3 d der Tagesordnung, *Beratung des mündlichen Berichts der Petitionskommission über die Bitte des Gajawirtverbandes, die Steuerbefreiung des Hausstrunks betr.*, erhält das Wort der Berichterstatter

Fabrikdirektor **Deuis**: Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Derselbe Verband, dessen Petition wir soeben beraten haben, hat noch eine weitere Eingabe an das Hohe Haus gerichtet, in der um die Steuerbefreiung von dem Hausstrunk für die Wirte gebeten wird. Ich habe dem gedruckten Bericht verhältnismäßig wenig hinzuzufügen.

Bei Erlaß des Weinsteuergesetzes im Jahre 1882 hat man auf die Wirte, welche zugleich Landwirtschaft betreiben, welche also gewissermaßen eine Doppelstellung haben, insofern Rücksicht genommen, als man gestattet hat, daß ihnen das Ohmgeld, zu dessen Bezahlung sie neben der Akzise verpflichtet waren, zurückerstattet werden kann, natürlich nur für dasjenige Quantum, das sie für den Verbrauch für ihre landwirtschaftlichen Arbeiter bedürfen und auf Antrag.

Mit dieser teilweisen Befreiung von der Besteuerung haben sich die Wirte anscheinend Jahre lang zufrieden gegeben, wenigstens sind Klagen erst zum Ausdruck gekommen, als das Gesetz über die Steuerbefreiung des Hausstrunks im Jahre 1888 erlassen wurde. Dieses Gesetz wurde zunächst aus Rücksicht auf die Landwirtschaft treibende Bevölkerung erlassen, die unangeführt an die Regierung mit dem Verlangen nach einem billigen, steuerfreien Hausstrunk herantrat. Im Landtag 1885/86 gingen nicht weniger als 200 Petitionen von Gemeinden ein und von 14 landwirtschaftlichen Bezirksverbänden, die dieses anstrebten.

Die Regierung verhielt sich damals zunächst ablehnend, weil sie ein Steuerprivilegium für bestimmte Bevölkerungskreise auf Kosten der Allgemeinheit nicht schaffen wollte. Als sie sich endlich aber doch zur Ausarbeitung des Gesetzes entschloß, da standen ihr, wie es in der Begründung des Gesetzentwurfes heißt, zwei Wege offen, um die bestimmungsgemäße Verwendung des steuerfrei werdenden Hausstrunks zu sichern. Entweder konnte man für

jede Haushaltung, welche von der Vergünstigung Gebrauch machen wollte, ein bestimmtes Maximum, eine Höchstmenge des darzustellenden Weines festsetzen, die nach Kopfszahl und Geschlecht der Haushaltungsmitglieder und nach einem vorher bestimmten Satze zu bemessen gewesen wäre; was über dieses Maximum hinaus an Wein jährlich hergestellt wäre, wäre zu versteuern gewesen. Jedermann hätte also ein bestimmtes Quantum steuerfreien Hausstrunks herstellen können, ohne daß im übrigen nach dessen Verwendung gefragt worden wäre. Oder aber, der andere Weg, war der, daß man es jedem Beteiligten überhaupt freigestellte, eine beliebige Menge Hausstrunks zu fabrizieren, darauf mußte man aber dann ohne weiteres das Verkaufsverbot für das Produkt folgen lassen. In vollständiger Uebereinstimmung mit den Landständen wählte die Großh. Regierung damals den letzteren Weg, erließ das Verkaufsverbot, und eine weitere Folge war dann die, daß nun die Wirte an dieser Vergünstigung des freien Hausstrunks nicht teilnehmen konnten, daß sie davon ausgeschlossen waren. Der Zustand im Lande ist also nunmehr so, daß jedermann sich einen steuerfreien Hausstrunk herstellen kann, mit Ausnahme der Wirte, welchen lediglich nach dem alten Weingesetz von 1882 das Recht auf Ohmgeldrückvergütung zusteht.

Hier erstrebten nun die Wirte eine Aenderung des bestehenden Zustandes an und wollen eine Gleichstellung mit der übrigen Bevölkerung des Landes. Die Großh. Regierung, um ihre Ansicht in dieser Sache befragt, hat mit einem Schreiben geantwortet, dessen wesentlicher Inhalt in dem gedruckten Bericht vorliegt. Die Kommission erachtet in Uebereinstimmung mit der Großh. Regierung, daß die Wünsche der Petenten an sich nicht unberechtigt sind und sie ist, in Uebereinstimmung mit der Regierung, der Ansicht, daß eine Abhilfe geschaffen werden sollte. Sie ist aber ebenso der Ansicht, daß zu einer Gesetzesänderung die Sache an sich vielleicht doch etwas zu unbedeutend ist, und daß man daher warten sollte, bis andere zwingende Gründe zu einer Revision des Weinsteuergesetzes überhaupt drängen. Solche Gründe können vielleicht sehr bald eintreten, sogar schon durch das neue Weingesetz, das in Aussicht steht. Zunächst ist also nun durch das dankenswerte Entgegenkommen der Regierung, den begründeten Beschwerden der Wirte abgeholfen, und auf diese Weise die Petition, zum Teil wenigstens, gegenstandslos geworden.

In den landständischen Verhandlungen über das Hausstrunkgesetz wurde die Frage der Sonderstellung der Wirte seinerzeit von keiner Seite berührt, wenigstens ist in den Berichten darüber nichts zu finden. Es scheint also die Absicht von vornherein obgewaltet zu haben, die Wirte von der Steuerfreiheit für den Hausstrunk ausdrücklich auszuschließen, und das hat sich nun im Laufe der Zeit als eine gewisse Ungerechtigkeit erwiesen, die nun beseitigt werden soll. Wenn nun aber bei einer etwaigen späteren Revision des Weinsteuergesetzes sich herausstellen sollte, daß, trotz der vor allem notwendigen Rücksicht auf die absolute Sicherheit der Weingefälle, es doch möglich wäre, zur Gestattung der steuerfreien Einlage des Hausstrunks für die Wirte zu gelangen, so würde im allgemeinen dagegen nicht viel einzuwenden sein; dagegen mögen die Wirte des Landes wohl bedenken, ob es nicht in ihrem eigenen Interesse liegt, wenn sie sich mit dem jetzt Erreichten definitiv zufrieden geben, denn es ist sehr wohl möglich, daß die steuerfreie Einlage des Hausstrunks eine solche Menge von lästigen Kontrollmaßregeln nach sich ziehen würde, daß die Wirte selbst den sich hieraus dann ergebenden Zustand schwer empfinden würden, vielleicht schwerer, als den jetzigen, wo es allerdings mit gewissen Umständenlichkeiten, die aber durchaus doch nicht sehr be-

schwerlicher Natur sind, verbunden ist, die Steuerrückvergütung zu erlangen.

Der Zweite Vizepräsident, Freiherr Rüd von Colenberg, hat inzwischen den Vorsitz übernommen.)

Was den finanziellen Effekt dieser neuen Bestimmung angeht, so wird sich derselbe ja, wie in dem gedruckten Bericht ausgeführt, in recht mäßigen Grenzen halten. Nach der Aufstellung des Herrn Finanzministers ist im letzten Jahre für 257 000 Liter das Ohmgeld vergütet worden, das würde, zu 0,6 Pf. das Liter, 1542 M. ausmachen; wenn jetzt die 9 Pf. Mätze noch dazu kommen, würde es sich um weitere 2313 M. handeln, im ganzen also um etwa 1000 M. Nun ist nicht zu verkennen, daß diese Summe sich erheblich vergrößern wird, da viele Wirte mit Rücksicht auf die Umständlichkeit des Verfahrens und auf die Geringsfügigkeit der Rückvergütung usw. von ihrem Rechte darauf keinen Gebrauch machen, sondern lieber darauf verzichten. Es ist vielleicht sogar die Mehrzahl der Wirte, die die Ohmgeldrückvergütung nicht verlangt. Wenn aber 1,5 Pf. statt der jetzigen 0,6 Pf. rückvergütet werden, ist mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß alle Wirte die Rückvergütung beanspruchen werden und demnach sich ein

Ausfall von vielleicht der drei- oder vierfachen Höhe der angegebenen Summe sich ergeben könnte. Aber auch dieser Betrag ist nicht von der Bedeutung, daß er Veranlassung geben könnte, eine an und für sich richtige Maßregel zu unterlassen.

Im Auftrage Ihrer Kommission, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, beantrage ich, die Petition des Verbands badischer Gastwirte der Großh. Regierung zur Kenntnissnahme zu überweisen.

In der Diskussion meldet sich niemand zum Wort.

Der Antrag der Kommission wird hierauf einstimmig angenommen.

Der Erste Vizepräsident übernimmt hierauf wieder den Vorsitz und gibt bekannt, es sei noch unsicher, wann die nächste Sitzung stattfinden, er werde jedoch dem Durchlauchtigsten Präsidenten, die Zustimmung des Hohen Hauses vorausgesetzt, als Zeitpunkt hierfür Freitag den 1. Mai in Vorschlag bringen; ein Widerspruch hiergegen erhebt sich nicht.

Schluß der Sitzung: 12 Uhr 53 Minuten mittags.